Gründliche
Ausführung,

daß die Herzogthümer

Ober- und Niederbaiern

ohne

Verletzung der Freyheitsbriefe,

und der hierüber erfolgten

Kaiserlichen Confirmationen

nicht zertrennet werden können.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Leipzig 1778.

§. I.

Herzog Ottens des Stammvaters der beiden Churfürstl. Häuser Baiern, und Pfalz, Enkel Otto Illustris hatte zwey Prinzen, Ludwig den Strengen, und Heinrichen, welche im Jahr 1255. a) sich also theilten, daß Ludwig die Pfalz und Oberbaiern, Heinrich aber Niederbaiern erhielte. Sie legten auch zwey Linien an, und von dieser Zeit hat auch die Eintheilung in das Ober- und Unterland den Anfang genommen.

a) S. Adlzreither Annal. Boj. Lib. 24. n. 10. & 14.

§. II.

Im Jahr 1340. starb Herzog Joannes als der Letzte der Niederbaierischen Linie ohne Erben.

ben. Um seine Verlassenschaft meldeten sich seines Vaters Heinrichs Schwester Kinder, wovon Beatrix an Rupert den zweyten Churfürst von der Pfalz, Elisabeth hingegen an Otto den Kühnen Herzog von Oesterreich vermählet waren: Allein Kaiser Ludwig der Vierte hat sie abgewiesen, und nach dem Zeugniß des österreichischen gleichzeitigen Geschichtschreibers a) sich diese Verlassenschaft von Rechtswegen zugesprochen: Und auf solche Weise wurden Ober- und Niederbaiern wieder vereinigt.

a) Hoc anno Heinricus Dux inferioris Bavariæ „ gener Regis Bohemorum moritur, & non „ longe post *unico* filio suo *Joanne*, quem „ reliquit ex Consorte Regis Bohemorum „ filia, sublato, *Ludovicus* terram apprehendit, quam *filii fratris sui* Rudolphi „ Palatini, & filii Ottonis Ducis Austriaci „ ex matris suæ sponsalibus, quæ soror „ defuncti fuerat, *jus legaliter*, & portionem debitam exigebant, Imperator se „ ratione *sanguinis*, & *imperialis juris* „ omnibus propinquiorem astruens, terram „ quodammodo coactive receptis Sacramentis Nobilium sibi conservavit, glo-

„ rians, se *solum* jam subintrasse totius Ba-
„ variæ Principatum a longo tempore in
„ partes plurimas subdivisum; Patrueles
„ enim ejus paternam adhuc in latere pos-
„ sidebant portionem. Chron. Leobien.
bey Pez. Script. Aust. T. I. pag. 957. ad An-
not. 1339.

§. III.

Nach dem Tod des Kaiser Ludwigs nahmen dessen Söhne im Jahr 1348. eine Landestheilung vor; durch diese bekam Ludwig der Aeltere, Ludwig der Römer, und Otto Oberbaiern; die Herzoge Stephan, Albert, und Wilhelm hingegen Niederbaiern. Als aber Ludwig der ältere seinem Bruder Ludwig dem Römer im Jahr 1350. a) Brandenburg abgetretten, jener dagegen den baierischen Landtheil genommen hatte, und im Jahr 1362. ohne Erben verstorben, so ererbte sein Bruder Stephanus Fibulatus Oberbaiern, und versprach im Jahr 1363. den Landständen: „ Wir sollen auch das vorge-
„ nannten Lande zu Oberbaiern bey einander
„ bleiben lassen, ungetheilt, und unzerbrochen,
„ also,

„ also, daß wir von dem Land nichts nem„ men, noch vermachen, noch verkieneren sol„ len, noch mögen, damit das Land gebrochen „ oder getheilt wär. b)

a) S. Heinric. Reborf. ad Annal. 1358. Item Adlzreither Annal. Boj. Part. II. Libr. 4. n. 43. pag. 83.

b) S. den 10ten Freyheitsbrief pag. 3.

§. IV.

Nach dem Hinscheiden des Herzog Stephans (§. III.) stifteten dessen Söhne Stephan II., Johannes, und Friderich drey Linien, wovon der erste zu Ingolstadt, der zweyte zu München, der dritte zu Landshut ihr Hoflager nahmen Die erste zwey haben daher den Ständen zu München im Jahr 1396. a), nebst der Bestättigung ihrer Freyheiten, gleichwie ihr Herr Vater, noch insonderheit zugesichert: „ Auch haben wir versprochen, und verheißen, „ daß Wir, und unsere Erben, und Nachkom„ men, von unseren Herrschaften, Landen, „ und Leuten zu Baiern keinerley Schloß, Fest, „ Städt, Märkt, Zohl, Steuer, noch Rent,

„ wie die genannt sind, fürbaß nimmer verse=
„ tzen, verkninern, verkaufen sollten, noch
„ möchten.

a) S. den 20ten Freyheitsbrief pag. 59.

§. V.

Im Jahr 1397. (§. IV.) starb der Herzog Johannes; Und dessen Söhne, Ernst und Wilhelm nebst ihren Vettern Stephan den Zweyten bestättigten, und versprachen den oberbaierischen Ständen im Jahr 1402. das nämliche a), und im Jahr 1434. confirmirte Kaiser Sigmund b) auf Anrufen jetzt besagter Stände diese, und all andere Freyheiten, als wenn sie der Bestättigung einverleibt wären.

a) S. den 23ten Freyheitsbrief pag. 69.

b) S. den 39ten Freyheitsbrief pag. 132.

§. VI.

Als entgegen Johannes der Letzte von der Niederbaierischen Linie zu Straubing (§. III.) im Jahr 1425. ohne Erben das Zeitliche verließ, so wollten seine Vettern nämlich Ludwig

zu

zu Ingolstadt, Heinrich der Reiche von Landshut, dann beyde Gebrüder Ernst, und Wilhelm von München erben; Unter diesen Prätendenten stellte sich Herzog Albert von Oesterreich, weil seine Mutter Johanna eine Schwester des gemeldten Herzogs Johannes, und Tochter Alberts Grafen von Holland war. Der Streitt kam vor den Kaiser, welcher anfänglich diese Erbschaft einziehen wollte, weil sich die vier Herzoge anmaßten ein Reichslehen ohne Consens des Kaisers zu zergliedern. Er ließ aber dennoch die Güte vordringen, und erließ einen Spruch dahin, daß sie die hinterlassene Stücke von Baiern in gleiche Theile erben sollen.

Nachdenklich sind die Wort a), wann er erzählet:

„ Alberti Austriaci nulla fuit habita ratio,
„ eoquod jus fœmineæ stirpis a matre
„ Joanna Bojo - Hollandica obtenderet,
„ quod in beneficiariis clientelis, præ-
„ sertim dum masculi superessent, locum
„ habere non poterat.

Die Herzoge Ludwig, und Heinrich, beyde Gebrüder Wilhelm, und Ernst bestättigten hierauf im Jahr 1429. b) den oberbaierischen Ständen all oberzählte Begnadigungen.

a) Adlzreitters in Annal. Boj. P. II. Lib. 7. ✱. 68.
b) S. den 37sten Freyheitsbrief pag. 121.

§. VII.

Durch den 1503. erfolgten Tod Georg des Reichen gieng auch die zweyte oder letzte niederbaierische Linie zu Ende. Hier stellten sich dessen Tochtermann Rupert Pfalzgraf einerseits, und oberbaierische Herzog Albert der Vierte, und Wolfgang Gebrüder anderseits als Erben dar; Kaiser Maximilian aber machte den Händeln Anno 1505. durch den Kölnischen Spruch a) ein Erdliches, mittels welchen beyde Herzoge Niederbaiern zuerkennt, sohin mit Oberbaierns-Länder vereiniget, und den streittenden Theilen zugleich auferlegt worden, daß jeder seine Unterthanen, so ihm zustehen werden, bey ihren Freyheiten, und alten Herkommen blei-

bleiben lassen soll, und ihnen die confirmiren, und bestättigen soll, als sich gebührt.

a) Vid. Mühlers Reichstag Kaisers Maximilian pag. 455 = = = 462.

§. VIII.

Diese Bestättigung geschahe auch von Herzog Ludwig dem Vierten im Jahr 1506. a), weil Herzog Wolfgang auf das Ober- und Unterland sowohl wegen der Erbfolge, als Mitregentschaft einen Anspruch machte. Er wurde aber auf dem im Jahr 1506. b) zu München gehaltenen Landtag durch 64. Personen aus den drey Ständen mit seinem Bruder dahin vertragen, daß er diesem, und seinen Erben die Regentschaft allein nach dem Recht der Erstgeburt überließe. Dahero bestättigte jetzt gemeldter Herzog Albert die ständischen Gerechtsamen als alleiniger Landesherr.

a) S. 47sten Freyheitsbrief pag. 158.

b) S. Attenkofers Gesch. der Herzoge von Baiern pag. 356. N. 5.

§. IX.

Durch den so eben §. VIII. bemerkten Vergleich wurden dem Herzog Wolfgang die Landgerichte Aichach, Fridberg, Mering, Schongau, Rauchenlechsperg, Weilheim, und Pöll, samt den drey Schlössern Hegneberg, Liechtenberg, und Greifenberg zu seiner Unterhaltung mit hoch und niederer Obrigkeit, Maut und Zohl, dann andern Gerechtsamen auf lebenslänglich abgetretten. Ob nun schon ferners bedungen worden, daß die darinn entlegene geistliche und weltliche Landständ ihm huldigen, und die Appellationen an ihn gehen sollen, wenn er sein Hofgericht mit Hofmeister, Kanzler, und Räthen besetzen wird, so geschahe doch dieser Vorbehalt, als nämlich — — „ bejadigt — „ ist, daß unser Herzogthum Baiern füran „ ungetheilt, und verbleiben soll, wo sich denn „ auch die Nothdurft begeben wird, daß wir „ Herzog Albrecht, oder unsere Erben — — „ ein gemeine Landschaft erfoderen wurden, so „ sollen und mögen wir alsdann die Untertha„ nen, die unserm Bruder Herzog Wolfgang

„ unter-

„ unterworfen, so in eine Landschaft gehören,
„ wie andere Landschaften zu foderen haben:
„ dieselben sollen auch in ainer Landschaft mit
„ samt andern rathen und helfen, zu gemeinen
„ Nutz Uns, und dem Land, wie alsdann be-
„ tracht, und beschlossen wird, ungeverlich,
„ auch ein Kriegen, und Beförderungen, des
„ Lands thun wie andere, doch daß solches un-
„ sern Bruder Wolfgang an allem seinen Ob-
„ rigkeiten in anderweg unvergrifen. a)

a) Aettenkofer cit. loc. pag. 364.

§. X.

Im Jahr 1508. starb Herzog Albert IV. und Herzog Wolfgang als Vormund Herzog Wilhelms IV schrieb einen allgemeinen Landtag nach Landshut zur Huldigung aus: da nun die Landesstände noch in frischen Andenken hatten, daß Kaiser Maximilian und andere Bundsgenossen durch den erst kürzlich im Jahr 1505. erfolgten köllnischen Spruch (§. VII.) wegen der aufgewendeten Kriegskösten zerschiedene beträchtliche Stücke von Baiern abgerissen habe,

welche

welche von ihm der Grafschaft Tyrol, und dem Herzogthum Oberesterreich incorporirt worden sind; So ließen sich die Stände des Ober- und Unterlandes um die Untheilbarkeit des Herzogthum Baiern unauflöslich zu befestigen, sich von dem Herzog Wolfgang nicht nur die Freyheiten eines jeden Landes ins besondere bestättigen, sondern diese auch gegen einander gemeinschaftlich machen; Massen sich dann derselbe zu diesem also ausdrückt: a)

— „ thun das auch hiemit wissentlich — —
„ auch darzu in aller — — Maße, und Form,
„ wie die hievor einzogen weyl. unsers lieben
„ Bruders Herzog Albrechts (§. VIII.) Be-
„ stättigung, der sich dann, zu andern voran-
„ gezeigten die vorgehabt, auch die zugefallen
„ Herzog Georgische Landschaft fürohin in all-
„ weg gleich mit einander gebrauchen mögen,
„ von Wort zu Wort in allen Puncten, und
„ Artickeln in sich begreift, inhält, und ver-
„ mag. a)

Hier ist also der letzte Schritt, den die Stände zu Vereinigung des Herzogthums Ober-

und

und Niederbaiern gemacht haben (§. III.), und die Epoche zu suchen, worinnen beyde unzertrennlich geworden, weil jenes, was die Stände des Oberlandes von Jahr 1363. an, bis auf diesen Zeitpunkten durch die Freyheitsbriefe (§. III.) erhalten haben, auch ihnen durch schiedsrichterliche Aussprüche (§. V.) den Herzoglichen und Kaiserlichen Confirmationen (§. IV VI.) noch mehr befestiget worden, nämlich: daß das Land ohne ihre Einwilligung weder getheilt, noch in anderweg zertrennt werden solle, so wie die übrigen Privilegien dem Unterland, und dessen ihre hinwieder dem Oberland wechselweise im Folge dem ganzen dermaligen Herzogthum Baiern zusammen verliehen, sohin gemeinschaftlich geworden seynd.

a) 48ster Freyheitsbrief pag. 168.

§. XI.

Als nun der Herzog Wilhelm IV. zur Volljährigkeit gelangt war, und in Kraft des landschaftlichen Vertrags (§. VIII. IX.) dann seines

Vaters letzten Willen a) das Herzogthum aus dem Recht der Erstgeburt allein in den Besitz zu nehmen gesucht hatte, dieses ihm aber seine Brüder Ludwig und Ernst widersprachen, die Stände hingegen beyde mittels Vertrags vom 20ten November 1514. zur gemeinschaftlichen Regierung bewegten, und Kaiser Maximilian dieses als einen Eingriff in die Majestätsrechte ansehen wollte, so rechtfertigten Sie in einem an die Fürsten und Stände des Reichs gerichteten Missiv also: — „Dieweil aber der Fürstenthum Theilung in den Rechten verbotten, „und in den Fürstlichen Freyheiten, so von „Kaiser und Königen bestättigt (§. X.), und „die löbl. Landschaft erlangt hat, auch ein „Theilung zu thun fürkommen, zudem daß „erst kürzlich Gott und die Zeit das Fürstenthum zu Baiern wieder zusammengebracht, „— — — Demnach hat gemeine Landschaft „kein füglicher noch besser Wege, der so brüderlich auch dem Fürstenthum so nützlich seyn „möchte, erdenken, und finden mögen. b)

a) Aettenkofer Baieris. Geschichte N. 56. pag. 392.
b) Landtag von Jahr 1514. pag. m. 192.

§. XII.

§. XII.

Da nun auf solche Weise die Freyheiten beyder Herzogthümer im Jahr 1508. (§. X.) gemeinschaftlich geworden, und dem ohnangesehen die in diesem verbotene Zertheilung: oder Stückweise Veräußerung derselben jedennoch immer verschiedenen Anfällen unterworfen geblieben (§. XI.), so suchten sich die Stände ihre Privilegien zur Zeit der im Jahr 1516. mit dem Herzog Wilhelm und Ludwig verglichen wordenen erklärten Landesfreyheit noch mehr zu befestigen. Dann in dieser a) wurde aus den ältern Privilegien b) noch weiter vorgebogen, und wiederholter festgesetzt, daß ein zeitlicher Landesherr, dessen Erben, und Nachkommen das Land von Schulden wegen, oder sonst ohne Einwilligung der Stände weder verschreiben, noch verpfänden könne.

Als sie nun von der gesammten Landschaft Kaiser Karl V. zur Bestättigung vorgelegt worden; so hat er diese im Jahr 1555. nicht nur, sondern auch alle andere Freyheiten, und namentlich die Händveste Herzogs Wolfgangs

(§.

(§. X.) confirmirt c). Ein gleiches ist auch von Kaiser Ferdinand I. im Jahr 1559 d) von Kaiser Maximilian II. im Jahr 1565. e), und wie verlauten will, von allen nachgefolgten Kaisern bis auf Kaiser Karl VI. einschließlich geschehen.

a) Erklärte Landesfreyheiten 3. Theil. 1. Art.
b) 20ter Freyheitsbrief pag. 59.
b) 23ter Freyheitsbrief pag. 69.
c) 58ter Freyheitsbrief pag. 212.
d) 62ter Freyheitsbrief pag. 212.
e) 63ter Freyheitsbrief pag. 226.

§. XIII.

In dem Westphälischen Frieden a) wurden die Privilegien aller deutschen mittelbaren, mithin auch der baierischen Landstände bestättiget. Da nun durch die dermalige Zergliederung des Herzogthums Baiern der Stände Freyheiten bekränkt werden, so glaubet man, daß jetzt der Fall eintritt, in welchem Frankreich und Schweden als Garants dieses Friedens angegangen werden können.

a) Pax Osnab. Art.5. §.33. Moser neuestes Staats-S. T. von der Reichsstände Landen pag. 1152.

Ueber die Einmengung der Bayreuth- und Anspachischen Erbfolgssache in die Unterhandlungen, welche dem gegenwärtigen Kriege in Deutschland vorhergegangen sind.

1778.

97.6

Vorerinnerung.

Einer meiner Freunde, den noch der alte, von dem Partheygeiste, der Schwärmerey, und dem Vorurtheile gleich entfernte Enthusiasmus für die deutsche Freyheit belebt, hat sogleich bey dem Tode des höchstsel. Herrn Kurfürsten von Bajern geargwohnet, daß dessen Erbfolge zu wichtigen Begebenheiten Gelegenheit geben würde. Er hat daher den Faden dieser Angelegenheit mit der größten Aufmerksamkeit verfolgt, und alle Schriften

welche in derselben ans Licht gekommen sind, mit der mühsamsten Genauigkeit studiert; aber so lange nicht die Höfe selbst alles was zwischen Ihnen vorgegangen, öffentlich bekannt gemacht, hat er sich nie erlaubt über dieses Geschäft eine Meynung zu äussern, und wenn er um die seinige befragt wurde, war seine Antwort: Man könne einen Prozeß nur dann erst beurtheilen, wenn die Akten beysammen sind. Kaum waren die wechselseitigen Manifeste erschienen, kaum hatte er die Hofschriften begierig verschlungen, und durch eine ächte Beurtheilung derselben dieser Angelegenheit auf den Grund gesehen, so fieng er an seiner Neigung den Lauf zu lassen, und sein gewöhnliches Gespräch war nun immer von der bajerischen Erbfolge, dem Widerspruche Ihrer königl. Preussischen Majestät, den Friedensvorschlägen des Hauses Oesterreich, und dem Kriege den sie doch nicht verhindert haben. Eines Abends, als ich mich in seiner Gesellschaft befande, und unter ver-

schie-

schiedentlichen Gesprächen von Staatssachen, vorzüglich darüber losgezohen wurde, daß der Kaiserinn Königinn Majestät die Anspach- und Bayreuthische Erbfolge widerrechtlich in die Bajerische eingemischt hätten, gerieth er in einen so heiligen Eifer, daß er uns über diese Unterhandlung ein ganzes Kollegium hielt. Da mir seine Betrachtungen geschickt zu seyn schienen, über diesen Punkt einiges Licht zu verbreiten, so benutzte ich seine Begeisterung um ihm das Versprechen abzudringen, daß er mir diesfalls seine Gedanken zum Druck überlassen wollte. Er hielt Wort. Weil aber seine Arbeit wegen einer ihm bevorgestandenen Reise sehr schleunig seyn mußte, so foderte er von mir, daß ich durch Bekanntmachung der Art wie das Werk entstanden, die Nachläßigkeit bey dem Publikum entschuldigen sollte, mit der es, wie er sagt, geschrieben ist. Ich entledige mich denn auch hiemit dieser Pflicht mit desto weniger Bedenken, als ich glaube, daß wenn auch die Schreibart dieses

Werkes mehr Enthusiasmus und Eilfertigkeit, als Sorgfalt für die Zierlichkeit des Vortrages verrathen sollte, das Publikum doch in demselben die genaueste Richtigkeit unpartheyischer Betrachtungen nicht verkennen wird

Der Verleger

Ueber die Einmengung der Bayreuth= und Anspachischen Erbfolgssache

in die Unterhandlungen, welche dem gegenwärtigen Kriege in Deutschland vorhergegangen sind.

Wenig Begebenheiten in Deutschland haben jemal den Fürwitz der Politiker und der Gelehrten so sehr zu Betrachtungen, und Untersuchungen aufgefodert, als die bajerische Erbfolge, oder vielmehr die seltsamen Ereignisse zu denen diese eröffnete Erbfolge ein unglücklicher Anlaß war. Fast alles was sich seit dem Tode Maximilian Josephs zugetragen, hat die Erwartung der Zeitgenossen hintergangen, und manches davon wird den Begriff der Nachkommen übersteigen.

Kaum war der letzte Kurfürst von Bajern in dem Lande aus dem man nicht wiederkömmt, als jenes welches er hinterließ schon getheilt war. Fast zugleich mit dem Tode dieses Fürsten ward ein Vertrag seines Erben mit dem Wienerhofe bekannt, in welchem der er-

erstere die Ansprüche dieses letzteren auf einen Theil der bajerischen Verlassenschaft für richtig erkannte; und indessen das Erzhaus von Oesterreich mit Einverständniß des gegenwärtigen Besitzers der bajerischen Staaten den Besitz eines Theils derselben antritt, indessen der regierende Herzog von Zweybrücken ausdrücklich verlangt in dem Vertrage mit begrifen zu werden, wovon diese Besitznehmung eine Folge war, indessen der Kurfürst von Sachsen wegen einer ansehnlichen Allodialfoderung bey Kurpfalz bloß eine gütliche Uebereinkunft verlanget, und bey dem Wienerhofe nur freundschaftliche Vorstellungen thut, erhebt sich gegen diesen Hof ein fremder, unvermutheter und ganz unberechtigter Widerspruch.

Der König in Preussen tritt eigenmächtig zwischen zwey Stände, die über eine ihm ganz fremde Nachfolge sich freundschaftlich einverstanden haben. Er erklärt ihren Vertrag für null, die Ansprüche auf die er sich gründet für ungültig, fodert die Wiederherstellung der bajerischen Erbfolge in den alten Stand, und giebt zum Grunde aller dieser anmaßlichen Fürgänge an, daß Er ein Garant des westphälischen Friedens ist. Bald nachher um seinem Widerspruche doch einen etwas scheinbarern Anstrich zu geben gewinnt der Berlinerhof das Sächsische Kabinet, und den Herzog von Zweybrücken. Dieser muß den

Schutz

Schutz des Königs gegen einen Vertrag verlangen, von welchem er kurz zuvor ein Mitkontrahirender Hauptheil zu werden, mit Angelegenheit gesucht hatte; und der Sächsische Hof wirft sich nunmehr in die Arme einer Macht, die vor wenig Jahren seine Staaten auf die widerrechtlichste Art verheeret hatte. (*) Die Unterhandlungen zwischen Oesterreich und Preussen sind kaum angefangen, so versammelt Friderich schon ein fürchterliches Heer an der Gränze von Böhmen. Bald stellt er sich selbst an dessen Spitze, und zwingt den Kaiser ein gleiches zu thun. Dieser junge Monarch mit allen den hohen Eigenschaften gezieret, die eine brennende Begierde nach Ruhm hervorbringen, und rechtfertigen können, das erstemal an der Spitze eines muthigen Heers, ist Menschenfreund genug um noch den Frieden zu wünschen, und selbst unter den Waffen hierzu den ersten Schritt zu thun. Zween Monarchen zum blutigsten Kriege gerüstet pflegen unmittelbar

(*) Sieh: Pütter vollständiges Handbuch der Reichshistorie 2te Auflage pag. 1184. wo der Eingang des zwischen Oesterreich und Sachsen 1745. geschlossenen im Jahre 1756. aber erst bekannt gewordenen Traktats deutlich zu erkennen giebt, wie Sachsen gegen Preussen zu denken Ursache zu haben glaubte. Item sieh: die Kursächsische Vorstellung der Wahrheit ꝛc. vom Jahre 1756. in Mosers deutschen Staatsarchive, zehenden Theil.

einen Briefwechsel miteinander, dessen Gegenstand die Erhaltung des Friedens ist, es entsteht hieraus eine neue Unterhandlung zu Berlin, welche durch die ausschweifendsten Foderungen erschweret wird; ehe sie zu Ende ist fällt der König in Böhmen ein, und überläßt seinen Ministern die Sorge, nach der Hand dem kaiserl. Hofe einen Krieg anzukündigen, den seine Soldaten bereits angefangen hatten. Es erscheint ein Manifest das mit der schlauesten Staatskunst verfaßt ist. Der König stellt sich in demselben als den Vertheidiger der Gesetze, und den Beschützer der Unterdrückten dar. Das Betragen des kaiserlichen Hofes wird in dem gehässigsten Lichte gezeigt, und zur einzigen Ursache des uneigennützigen Krieges den Friderich so großmüthig für andere führt, wird die Zerstückung Bajerns angegeben, und die Verkürzung der Höfe von Zweybrücken und Sachsen, welche hieraus entsprießt. Die Kaiserinn Königinn mehr von den Drangsalen gerührt, die nunmehr ein neidischer Nachbar ihren Unterthanen und ganz Deutschland bereitet, als gegen den Reiz einer Erwerbung empfindlich die ihre Krone für so vielfältigen Verlust einigermassen entschädigen könnte, läßt dem Könige während dem Kriege neue Vorschläge zu einer Uebereinkunft thun, welche die Mäßigkeit Ihrer Foderungen fast unfehlbar zu machen schien; da aber auch diese Vorschläge

kein

kein Gehör fanden, so faßt Sie die erhabne Entschliessung der Wiedererhaltung des Friedens alles aufzuopfern. Sie biethet dem König an alles zurückzustellen, was Sie mit so vielem Rechte in Besitz genommen hatte. Der Herzog von Zweybrücken wird durch diesen Antrag ausser Beschwerde gesetzt, der Befriedigung des Sächsischen Hauses steht nichts mehr im Wege, die einzige Ursache des Krieges ist damit auf einmal verschwunden, und Friderich verwirft diesen Antrag.

Dieser auffallende Widerspruch in dem Betragen eines großen Königs, desselben zu fühlbarer Abstand von der Staatskunst mit welcher sonst immer die Unternehmungen des Preussischen Kabinets beschöniget wurden, die gänzliche Verläugnung jener Großmuth und Uneigennützigkeit für die man anfangs die Bewunderung Europens, und die Dankbarkeit der deutschen Stände zu fodern schien, dieses wird vielleicht in den Augen der Nachwelt das sonderbarste von allen den politischen Phänomenen seyn, welche nach dem Tode Maximilian Josephs der deutschen Freyheit eine desto wichtigere Gefahr vorhersagten, als die Fesseln welche man ihr bereitet mit Blumen durchwunden werden, von deren scheinbarer Annehmlichkeit so manches Auge sich täuschen läßt. Sie wird vielleicht mehr mit Unwillen ausrufen, als fragen: Warum hat Friderich einen so billigen, so entscheidenden Antrag verworfen?

Zur Aufklärung dieser wichtigen Frage wag ich es meinen Zeitgenossen einen Beytrag zu übergeben, von dem ich nicht eitel genug bin zu hoffen, daß er auf die Nachwelt hinüberkommen wird, da aber vielleicht, wenn er mit dem Schwarme von Brochüren die Deutschland nunmehr überschwemmen, der Vergessenheit der Gesellschaft wegen entschlüpfen sollte, einigen aus ihnen zum Gegengifte dienen könnte.

In den Unterhandlungen zu Berlin wurde von dem österreichischen Minister ein Uebereinkunfts Entwurf übergeben, vermöge welchen der König in Preussen sich der österreichischen Erwerbung in Bajern ferner nicht widersetzen, und derselben Vertauschung nach Willkühr der interessirten Höfe geschehen lassen sollte; hingegen aber auch die Kaiserinn Königinn der künftigen Vereinigung der Brandenburgischen Sekundogenitur in Franken mit der kurfürstl. Primogenitur, dann derselben Austausch gegen beyde Landsitzen nicht entgegen seyn, sondern vielmehr diesen letzteren durch ansehnliche Verzichten erleichtern wollte.

Der letzte Antrag welchen die Kaiserinn Königinn zu Wiederherstellung des Friedens im Heumonate machen ließ, war die Gegenseite des obigen Vergleichsentwurfs. Wie dieser bejahend war, war jener verneinend; dem Könige ward angebothen alles in Bajern

zurückzustellen, und von ihm ward gefodert die Brandenburgische Sekundogenitur in Franken unverrückt bestehen zu lassen. Der Wienerhof hat also die Einverleibung dieser letztern in die kurfürstl. Primogenitur mit seiner Erwerbung in Bajern vom Anbeginn der Unterhandlungen in Vergleichung gestellet, und ist auch noch in seinen allerletzten Friedensanträgen bey dieser Gleichstellung beharret. (*) Hieraus scheinen sich zwo Fragen zu ergeben: Hat in die Unterhandlungen welche in betreff der Bajerischen Erbfolge gepflogen worden, die Anspach- und Bayreuthische mit eingemengt werden können? — Wie konnte der Wienerhof in seinen ersten Anträgen seine Einwilligung zu dieser Vereinigung anbiethen, und in den letztern die Unterlassung dieser Vereinigung fodern?

Keine von diesen Fragen kann für diejenigen ein Räthsel seyn, welche die Angelegenheit

(*) Der Courier du bas Rhin scheint also diese Angelegenheit nicht studiert zu haben, wenn er in seinem N. 85. sagt: La Cour de Vienne eut pu tenir une conduite plus uniforme & plus suivie, si elle avait été bien convaincue de l'evidence & de la légitimité de ses prétentions, und wenn er dem Betragen dieses Hofes die invariabilité de vues, de principes & de demarches des Berlinerkabinets entgegen setzt, das in dieser Angelegenheit jeden seiner Schritte durch die offenbarsten Widersprüche ausgezeichnet hat.

heit die zum gegenwärtigem Kriege den Anlaß gab, ernsthaft überdacht, und sichs zum Geschäfte gemacht haben, aus denen vortreflichen Schriften mit denen sie die Gelehrsamkeit und die Staatskunst bereichert hat, den wahren Geist derselben zu schöpfen. Doch die Anzahl dieser unpartheyischen, erleuchteten Wahrheitsfreunde möchte wohl die minder beträchtlichste seyn. Aber auch die Anzahl derjenigen, welchen Leidenschaften und Vorurtheile alles nur durch Farbengläser zeigen, kann nicht die größte seyn. Wie viele Menschen kann es geben, denen ihr Privatinteresse zwischen zwey mächtigen Höfen eine Parthey anweißt? Wie viele wird es geben, die sich die Geschäfte der Monarchen so angelegen seyn laßen, daß ihre Meynung hierüber bis zu der Stärke eines wirklichen Vorurtheils erwachsen sollte? Es giebt noch eine dritte Klasse, die auf die Meynungen des Publikums Einfluß haben kann, und von dieser hat es vielleicht am meisten zu befürchten, in seinen Urtheilen irre geführt zu werden; das sind diejenigen welche, zu eitel um bey wichtigen Begebenheiten zu schweigen, und zu bequem um alle Verhältniße derselben mit der erfoderlichen Genauigkeit zu untersuchen, jeden blendenden Scheingrund aus dem Munde des Partheygeistes begierig auffangen, mit ihrem Witze bekleiden, und dann der Welt für die wichtige Frucht ihrer eigenen Bemühungen hin-

hingeben. Diese werden an dem Vorwurfe den die Preussischen Staatsschriften enthalten, daß der Wienerhof eine wirkliche und unrechtmäßige Erwerbung, mit einer entfernten und gerechten verglichen habe, mit der sie in gar keinem Zusammenhange steht, eine Grundwahrheit finden, die sie unter hundertfältigen Wendungen, und Verzierungen der Leichtglaubigkeit des unwissenden Publikums werden aufzudringen wissen. Diese werden in einer neuern Brochüre (*) den Stoff zu spitzfindigen Abhandlungen hohlen, durch welche sie unumstößlich beweisen werden, daß der österreichische Hof seine Einwilligung zur Vereinigung der Brandenburgischen Sekundogenitur mit dem Kurfürstenthume, wenn sie den Gesetzen zuwider ist, niemal anbiethen konnte, und dieser Vereinigung sich nicht widersetzen kann, wenn die Gesetze sie zulassen.

Diesen unberuffenen Staatsmännern, deren Urtheile in der Politik, wie die Machtsprüche der Stutzer in der Litteratur, bloß den

(*) Der großmüthige Vorschlag des Wienerhofes, durch ein Schreiben an meinen Freund in ein helleres Licht gesetzt. 1778. eine Brochüre die durch einige unartige Ausdrücke, und eine zu ausgezeichnete Gehässigkeit den Eindruck ungemein vermindert, den sonst vielleicht der Autor von seiner schlauen Sophistik sich hätte versprechen können.

den Antithesen und Sarkasmen (*) vor deren Menge man ihnen nicht leicht auf den Leib kommen kann, ein vorübergehendes Ansehen zu verdanken haben, diesen will ich hier eine trokene aber genaue Zergliederung der Bedingung entgegen setzen, welche den König in Preussen veranlaßte, das großmüthigste Opfer das je ein Monarch der Liebe zum Frieden gebracht hat, so schlechterdings zu verwerfen.

Der König hat nicht das mindeste Recht sich der österreichischen Erwerbung in Bajern zu widersetzen. Eine Wahrheit die es überflüßig wäre hier zu beweisen, da sie schon durch so zahlreiche Schriften ausser allem Zweifel gesetzt worden, und da es unmöglich ist hievon jemal so viel zu sagen, daß dem Berlinerkabinet nicht noch eine scheinbare Antwort übrig bleiben sollte. In allen Schulgefechten hat man noch immer Gründe zu finden gewußt,

(*) Von sehr wenigen über die Bajerische Angelegenheit bekannt gewordenen Schriften lassen sich so milde Ausdrücke gebrauchen. Es ist vielmehr zu bewundern, wie unter einer aufgeklärten, gesitteten Nazion, so viele Schriften haben entstehen können, in denen nicht nur die Zudringlichkeit und Gehässigkeit bis zur Verläumdung getrieben wird, sondern worinnen die abgeschmacktesten und offenbarsten Grobheiten mehr einen aufgebrachten Schulknaben, als einen Gelehrten zu verrathen scheinen, der seine Mitbürger über eine Staatssache belehren will.

wußt, auch die widersinnigsten Meynungen zu vertheidigen, und niemand hat noch einen hartnäckigen oder schlauen Gegner zum schweigen gebracht. Die Grundsätze auf denen gegen Preussen das österreichische Recht beruhet, sind einfach und richtig. Widersprochen können sie freylich in Ewigkeit werden, aber nicht umgestossen; wenn ich es übernähme sie zu vertheidigen, und auf die gegenseitigen Einwürfe ohne Antwort bliebe, so würde dieses nur meine Unzulänglichkeit beweisen, nicht jene der Grundsätze deren Vertheidigung ich übernommen hätte. Sie sind folgende.

Die Kaiserinn Königinn hat sich mit dem Kurfürsten von der Pfaltz über Ihre Ansprüche verglichen, und die Gesetze des Reichs gestatten denen Ständen durch Verträge Ansprüche gelten zu machen, und Länder zu erwerben.

Eben diese Gesetze verwehren also andern ihren Mitständen sie an der Ausübung dieses Befugnißes zu hindern.

Gegen diese Wahrheiten kann der Preussische Widerspruch mit wahrem Grunde unmöglich gerechtfertigt werden; aber der König wußte sich noch einen andern Vorwand zu verschaffen. Er bestreitet diesen Vertrag als Sachwalter des Herzogs von Zweybrücken: dieser, kann man sagen, ist hier kein fremder Mitstand, kein dritter, er ist von dem Hause eines der kontrahirenden Theile, sein Nach-

folger an der Regierung, ohne seinen Beytritt kann also kein Vertrag über dasjenige statt haben, wovon er Miteigenthümer ist. Dieser Vorwand wird schon fürs erste dadurch merklich entkräftet, daß der König, wie er es in seinem Manifeste selbst gesteht, sich dem Vertrage vom 3. Jenner widersetzt hat, eh noch der Herzog von Zweybrücken, oder ein anderer dabey interessirter Theil seinen Schutz verlangt hatten. Ausserdem so wurde der Vertrag, wie jüngst in einer Brochüre (*) angemerkt worden, nicht über die Ansprüche des Erzhauses, sondern über die ruhige Besitznehmung geschlossen; der gegenwärtige Besitz steht ganz allein dem Kurfürsten von der Pfalz zu, er war es also auch ganz allein der sich über diesen Besitz vergleichen konnte. Dem ungeachtet schlug der Wienerhof dem Herzog von Zweybrücken die Untersuchung seiner Ansprüche nicht ab, die er ihm doch mit so vielem Rechte hätte verweigern können. Er both dem Herzog den Reichsgesetzmäßigen Weg an; hiemit hatte also die Preussische Vormundschaft ein Ende; der Herzog brauchte keinen Schutz mehr, sondern gute Gründe um sie in dem ordentlichen Wege gelten zu machen. Aber es war ihm leichter den erstern zu behalten, als die letztern zu finden. Die

Ver-

(*) Gedanken eines Lesers über die Rechtfertigung der Anmerkungen über die kais. königl. Gesandschaftsäusserung. 1778.

Vertrettung der Sächsischen Allodialfoderung, gab dem Könige eben so wenig ein Recht sich in ein fremdes Geschäft einzudringen.

Die Kaiserinn Königinn ist nicht der Erbe Maximilian Josephs, die Allodialfoderung seiner Verwandten kann also auch nicht Sie angehen. Alles Verhältniß das zwischen Oesterreich und Sachsen hier möglich war, bestund darinn, daß Oesterreich an den Allodialfoderungen Theil nähme, und daß sich einiges Allodium in dem Bezirke befinden könnte, der nun an Oesterreich gelangt ist. Der Wienerhof erklärte auf seine Allodialansprüche Verzicht thun zu wollen, und wegen dessen was in dem Straubingischen Antheil an Allodien vorhanden seyn könnte, sich gütlich abzufinden. Der Wienerhof both noch weit mehr an, aber ich betrachte hier nur jenes, was auf die Rechtmäßigkeit der Sächsischen und Zweybrückischen Foderungen Beziehung hat. Es konnte also kein Kläger mehr seyn, wie hätte dann der Sachwalter bestehen können? Niemand hatte sich mehr zu beschweren, wen vertratt denn also noch der Berlinerhof?

Der Widerspruch dieses Hofes hatte keinen andern Beweggrund, als eine eifersüchtige Politik. Alles was derselbe im Anfange der Unterhandlungen, obwohl sehr verblümt, von einem mit ihm anzugehendem Einver-

ständniße merken ließ, wenn es mit so manchem andern Umstande zusammgehalten wird, der dem Känntniße des Publikums nicht entgangen ist, giebt schon deutlich genug zu erkennen, daß dieser Hof keine andere Absicht hatte, als bey Gelegenheit der eröffneten bajerischen Erbfolge auch für sich Vortheile zu erschleichen, welche ihn nichts berechtigte zu erwarten. Ein noch fühlbarerer Beweiß dieser Absicht, ist das Betragen des Königs in dieser Angelegenheit. Wenn es um die Handhabung der Reichsgrundgesetze zu thun gewesen, war dieses nicht die Sache aller Reichsstände, die, wenn sie sich auch nicht, gleich dem Berlinerhofe zu Garanten des westphäl. Friedens aufwerfen, doch an den Reichsgesetzen einen unmittelbaren Antheil, und bey derselben Verletzung oder Beobachtung ein unmittelbares Interesse haben? Der König fühlte auch ganz wohl, daß es ihm nicht zukäme sich allein einer Sache anzunehmen, die er als die Sache des ganzen Reichs vorstellte. Er konnte sich nicht verbergen, daß er seinen Mitständen Einsicht und Muth genug zutrauen müßte, in einer Sache die das Reichssystem so nahe betreffen, ja wohl gar desselben Umsturz nach sich ziehen sollte, ihn nicht allein für sie alle reden zu lassen; daher kam seine feyerliche Erklärung an das Reich und alle die Wiederhohlungen die ihr nachgefolgt sind, die aber bloß ein Spielwerk seiner schlauen Staatsklugheit waren.

Er ermahnte seine Mitstände auf die Gefahr aufmerksam zu seyn, die der Verfassung drohte, er both sich an der Rächer der deutschen Freyheit zu werden, ersuchte die Stände um ihre Meynung, um ihren Rath, um ihren Beystand — und griff zu den Waffen ohne ihre Antwort zu erwarten. Er fragte sie also bloß um sie einzuschläfern, um einigen aus ihnen vielleicht eine voreilige Erklärung abzulocken; er fragte sie, weil es ihm doch immer lieber gewesen wäre, daß sie mit ihm gemeine Sache gemacht hätten, und weil er im entgegen gesetzten Falle nichts verlieren konnte, da er entschlossen war, ihre Antwort gar nicht zu erwarten, wenn er abnehmen würde, daß sie seinen Absichten nicht entsprechen möchte. Er spottet seiner Mitstände, indem er vorgiebt die Verfassung eines Staatskörpers zu vertheidigen, dessen Glieder sich noch nicht erklärt haben, ob sie glauben seiner Vertheidigung zu bedürfen, und indem er sich zum Rächer der Gesetze aufwirft, übertritt er diese nämliche Gesetze durch einen Landfriedensbruch, den nur die Auffoderung oder Einwilligung der gesammten Mitstände, die er zwar verlangt, aber nicht erwartet hat, hätte rechtfertigen können. Er erspart endlich selbst auf diese Art durch sein Betragen jedermann die Mühe, zu beweisen, daß er Verfassung, Freyheit, Gesetze, Sachsen und Zweybrücken auf die geringschätzigste Weise

zum Vorwande seiner Politik, das heißt der gefährlichsten Vergrösserungsabsichten mißbrauchet hat.

Die Kaiserinn Königinn von dieser Wahrheit überzeugt, war billig genug zu fühlen, daß der Berlinerhof welcher sich in einem so kurzen Zeitraume von einer viel niederern Sphäre bis zum Gleichgewichte der österreichischen Macht erhoben hatte, auf dieses Gleichgewicht, das für die Nachwelt ein Räthsel seyn wird, um so eifersüchtiger seyn müßte, je weniger er hoffen konnte, sich jemal wieder zu demselben hinanzuschwingen, wenn er es einmal verlieren sollte. Diese Fürstinn deren ganze Regierung das Gepräge der Mässigung und Billigkeit auf sich hat, setzte sich aufrichtig an die Stelle des Berlinerhofes, und ihr Minister hatte den Auftrag zum Grunde der Unterhandlungen den Satz zu legen: **Daß kein Hof von dem andern etwas fodern sollte, das er nicht auch seiner Seits einzugestehen bereit wäre.**

Als eine Folge dieses Grundsatzes der die Richtschnur der Verträge im goldenen Zeitalter gewesen zu seyn scheint, fand der Wienerhof natürlich, daß der Berliner seinen obwohl bloß auf ein politisches Interesse gegründeten Widerspruch gegen die österreichische auf unwidersprechliche Gerechtsamen gegründete Erwerbung nicht anders aufheben würde, als wenn er zugleich solche Vortheile

ge-

gewänne, welche das Uebergewicht ausgleichen könnten, das der rechtmäßige Anfall von Niederbajern dem Erzhause geben müßte. Man wußte von jeher, daß der König im Sinne hatte die Marggrafthümer Bayreuth und Anspach mit der Brandenburgischen Primogenitur zu vereinigen, wenn einst mit dem unbeerbten Tode des Marggrafens Karl die Linie die sie nun besitzt, erlöschen sollte. Man verkannte nicht, daß diese Marggrafthümer den Werth der österreichischen Erwerbung übersteigen, aber die Liebe zum Frieden glich bey Marien Theresien diesen Abstand aus, und sie both dem Könige an, sich dieser Vereinigung nicht zu widersetzen, wenn auch er der Ausübung Ihrer Ansprüche auf die bajerische Verlassenschaft sich nicht wollte entgegen stellen.

Diejenigen welche sagen, daß der Wienerhof nicht nöthig hatte die Einwilligung Preussens zu seiner Erwerbung durch dieses Anbiethen zu erkaufen, wenn er von der Rechtmäßigkeit dieser Erwerbung überzeigt gewesen wäre, verrathen wenig Känntniß der Staatsklugheit überhaupt, und der bajerischen Angelegenheit insbesondere. Das Recht ist ohne Zweifel zwischen Monarchen wie zwischen Privatpersonen der erste Maaßstab ihrer Unternehmungen, aber es ist nicht der einzige. Ein Schritt der ungerecht ist, kann durch nichts in der Welt gerechtfertigt wer-

den, aber einen gerechten Schritt kann noch die Politik widerrathen, und verwehren. Wenn auch die österreichischen Ansprüche ganz ungegründet wären, so hatte doch der König von Preussen kein Recht sie zu bestreiten. Ist er der Erbe Maximilian Josephs? Ist er Richter in Deutschland? und wenn er der oberste Richter wäre, könnte er zwischen Oesterreich und Pfalz über eine Sache entscheiden, in welcher sich weder Oesterreich noch Pfalz beschwert hatte? Wie konnte also von dem Rechte gegen denjenigen die Rede seyn, der damit anfieng, daß er alles Recht beyseite setzte? Und wenn ein scheelsüchtiger Nachbar ohne hierzu berechtigt zu seyn, sich einer Erwerbung widersetzt, weil sie seine Eifersucht reitzet, hat man eine andere Wahl übrig, als seine Gerechtsame durch die Gewalt zu behaupten, oder den Neid durch ein Opfer zu versöhnen?

Aber dieses Opfer, wird man mit Rechte sagen, muß gerecht und wirklich seyn, das heißt, man muß berechtigt seyn es anzubiethen, und das Befugniß haben, es zu versagen. Es kömmt also darauf an, zu untersuchen, ob Oesterreich sich der Einverleibung der fränkischen Fürstenthümer in die Brandenburgische Primogenitur widersetzen könnte? und ob es dennoch auch befugt sey, seine Einwilligung hierzu anzubiethen? Ich gestehe, daß beym ersten Anblicke hierinn ein Wider-

spruch

spruch zu liegen scheint, es würde mich nicht befremden, wenn diejenigen aus dem Publikum, denen die bajerische Angelegenheit nur aus den Zeitungen bekannt ist, den zweyfachen Schluß machten, der in einer weiter oben angeführten Brochüre enthalten ist; aber ich habe Mühe zu begreiffen, wie der Autor dieses Werkchens, dessen wohl ausgesonnener Plan und schlaue Schreibart einen Mann von Einsicht verrathen, diese Spitzfindigkeit der Welt für Wahrheit hingeben, und sich noch mit der Entdeckung brüsten konnte, die er hieran glaubt gemacht zu haben.

In einer sehr gelehrten Schrift (*) ist schon hinlänglich bewiesen worden, daß die Albertische Verordnung, welche die Anspach- und Bayreuthischen Lande zu einer beständigen Sekundogenitur des Brandenburgischen Hauses bestimmet, zur Kraft eines Reichsgesetzes erhoben worden. Oesterreich hätte also gar nicht nöthig sich der Uebertrettung dieser Pragmatischen Sankzion zu widersetzen. Das ganze Reich müßte sich dieser Verletzung einer von ihm und dem Kaiser zum Gesetze er-

(*) Betrachtungen über die Sukzessionsordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im fränkischen Kreise. Die Preussische Antwort hierauf hat zu einer sieghaften Gegenbeantwortung Gelegenheit gegeben, welche über die in dem ersten Werke festgesetzte Wahrheiten ein noch grösseres Licht verbreitet.

erhobenen Hausordnung entgegen stellen, und wenn Oesterreich erkläret, daß es diese Einverleibung nicht wird geschehen lassen, so droht es nur das Reich auf derselben Unzuläßigkeit aufmerksam zu machen, und zur Handhabung eines so feyerlichen Hausgesetzes aufzufodern. Obgleich zwischen Nazionen das Wiedervergeltungsrecht zu einem wirklichen Befugniße erwächst, so würde es sich doch mit den Grundsätzen Marien Theresiens nicht vertragen, daß sie dem gefährlichen Beyspiele folgte, das Friderich ihr und allen mächtigern Reichsständen in der bajerischen Angelegenheit gab. Diese Fürstinn wird sich nie erlauben ihren Mitständen Gesetze vorzuschreiben, sie wird sich nie eigenmächtig zum Richter derjenigen aufwerfen denen das Reichssystem mit ihr gleiche Befugniße beylegt, und zu groß sich jemal bis zu einem Vorwande herabzulassen, wird sie niemal fähig seyn, den Namen auch derer die wirklich unterdrückt würden, zum Deckmantel politischer Absichten zu mißbrauchen. Mit einem Worte, gäbe die Einverleibung der Marggrafthümer dem Könige noch zehnmal mehr Vortheile über die österreichische Macht, noch zehnmal mehr Uebergewicht im Reiche, die Kaiserinn Königinn würde nicht glauben sie durch ihren einseitigen Widerspruch hindern zu können, und die Vorzüge der Reichsständischen Freyheit auf die sie selbst eifersüchtig ist, werden auch ihr immer heilig

seyn.

seyn. Aber die Uebertrettung eines pragmatischen Gesetzes dem Reiche anzuzeigen, dasselbe auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die ihm hieraus erwachsen könnte, es zu Abwendung dieser Gefahr die alsdenn alle Stände mitbeträfe, zu Handhabung eines Gesetzes an dem alle Stände Theil genommen haben, aufzufodern, hierzu ist Oesterreich gleich jedem Reichsstande, und vorzüglich gleich jedem Kurfürsten berechtigt, doch könnte Oesterreich wirksammer als andere Mitstände ein Befugniß ausüben, das ihnen gemein ist, weil es den Ständen die es auffoderte zugleich eine mächtige Unterstützung anzubiethen im Stande wäre. Es könnte leichter der Ankläger der Uebertrettung seyn, weil es die Mittel hat der Rächer des Gesetzes zu werden, das man übertretten hätte.

Allein die Ausübung eines Rechts das man hat, kann, und muß durch die Politik bestimmet werden. Oesterreich konnte also mit der Ausübung dieser wirklichen Gerechtsame Preussen auf den Fall bedrohen, wenn dieses bey seiner ungerechten Widersetzung gegen die bajerische Erwerbung beharrte. Es drohte mit etwas das es unterlassen kann, das es aber doch zu thun befugt ist, seine Drohung war also gerecht und wirklich. Einem unberechtigtem Widerspruche setzte der Wienerhof einen gerechten entgegen, und demjenigen der nur mit Machtsprüchen und Waf-

sen drohte, wurde mit den Gesetzen und dem Reiche gedroht.

Es ist leicht einen Einwurf voraus zu sehen, den hier die Vertretter des Preussischen Betragens gewiß nicht ausser Acht lassen werden. Wenn Oesterreich, werden sie sagen, kein anderes Recht bey der Bayreuth- und Anspachischen Erbfolge hatte, als jenes ihrentwegen das Reich aufzufodern, so konnte es auch zum Entgelte der Preussischen Einwilligung zu seiner Erwerbung in Bajern nichts anders anbiethen, als daß es in Absicht auf diese Einverleibung nicht als Kläger auftretten wolle. Damit aber both es im Grunde nichts an: denn konnte Oesterreich wohl vermuthen, daß das ganze Reich auf seine Anklage warten werde, um sich dieser Vereinigung zu widersetzen, wenn sie in der That den Gesetzen zuwider ist? Konnte es glauben, daß Preussen gar nichts mehr zu fürchten hätte, sobald nur Oesterreich mit ihm verstanden wäre?

Nein gewiß, dieses konnten die Gesinnungen des Wienerhofes nicht seyn; aber sein Anbiethen war dem ungeacht wichtig, und er war befugt es zu thun. Der Wienerhof both dem Könige nicht an in die Einverleibung der fränkischen Marggrafthümer zu willigen, denn diese Einwilligung wäre eben so wenig ein Opfer, als Oesterreich für sich allein berechtigt ist sich der Einverleibung zu widersetzen,

tzen, von welcher die Rede ist. Der Wienerhof both dem Könige an, daß Reich zu bewegen, daß es in diese Einverleibung willigte, und weil diese Genehmigung des Reichs bey der Gefahr, welche für dasselbe bey diesem Entwurf des Königs obwaltet, nie zu hoffen war, so erboth sich Oesterreich von dem Reiche jene Gefahr abzuwenden, welche dasselbe verhindern müßte die Vereinigung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit der Primogenitur dieses Hauses geschehen zu lassen. Diese Umstände verdienen genauer auseinander gesetzt zu werden.

Die Reichsverfassung, sagt der Autor des **großmüthigen Vorschlages** ꝛc. wird immer die nämliche bleiben, ob Friderich oder Karl sich Herr der Onolzbach- und Kulmbachischen Länder nennt. Der fränkische Kreis bleibt ebenfalls was er war; denn es wird dadurch weder etwas davon noch dazu gethan. — In diesen Worten finde ich wohl die Meynung des Verfassers, und jedermann hat allerdings die Freyheit von dieser, oder jener Meynung zu seyn: aber wenn er sie auch von andern will angenommen wissen, wenn er sie für Gewißheit mehr aufdringen, als bloß hingeben, und das was ihm scheint, in einem entscheidendem Tone, als eine ausgemachte Wahrheit vortragen will, dann muß er Beweise liefern, die uns Bürge dafür sind, daß er sich nicht geirret hat, oder er müßte damit

an-

anfangen uns zu überführen, daß er nicht irren kann. Diese Beweise finde ich wenigstens in den angeführten Worten nicht; auch scheint mir der Schluß, daß ein Kreis bleibt was er war, sobald nur weder etwas davon, noch dazu gethan wird gar nicht logisch zu seyn, wenn es um das politische Verhältniß zu thun ist, und von dem Geographischen war doch hier wahrhaftig die Rede nicht. Es würde schwer seyn sich zu verbergen, welchen grossen Unterschied es macht, ob die Anspach- und Bayreuthischen Länder Karl besitzet, dessen einziges Eigenthum sie sind, oder Friderich, der durch diesen beträchtlichen Zuwachs eine schon fürchterliche Macht auf die bedenklichste Art vergrösserte. Es würde schwer seyn zu verkennen, wie sehr die Verbreitung des Königs von Preussen in dem Mittelpunkte Deutschlands, in einem Kreise, wo kein einziger Mitstand es nur einigermassen mit ihm aufnehmen könnte, das Verhältniß in diesem Kreise zerstöhren müßte; und wenn man das ganze Betragen des Königs im Reiche seit der Epoche betrachtet, wo seine Macht durch die Eroberung Schlesiens eine gewisse Konsistenz erlangt hat, wenn man sich erinnert, wie er in allen Gelegenheiten gesucht hat den Meister zu spielen, und wie oft es ihm gelungen ist, mindermächtige Reichsstände in eine gänzliche Abhängigkeit zu versetzen, ihre Stimmfreyheit durch hunderterley Mittel zu beschränken, und

den

den Ausschlag der wichtigsten Geschäfte bloß nach seiner Willkühr zu bestimmen, (*) so wird es unmöglich seyn, nicht vorher zu sehen, daß wenn der König seine Macht in dem fränkischen Kreise festsetzen sollte, er bald ein gefährlicher Nachbar ein unumschränkter Gebiether so vieler mindermächtigen Mitstände werden würde, und das Reich den fränkischen Kreis, der nun ganz unter Preussischer Bothmäßigkeit wäre, so gut als aus der Verbindung seines Staatskörpers verloren hätte. Dieser Anwachs der Preussischen Macht wäre also in der That der Reichsverfassung sehr gefährlich, und der Wienerhof hat also nicht unter diesem Ausdrucke bloß die Veränderung des bisherigen Verhältnißes zwischen ihm und dem Berlinerhofe verstanden. Hätte aber auch der Wienerhof die Verrückung dieses Gleichgewichts mit unter jene Dinge gezählt, die dem Reiche nicht gleichgültig seyn können, so hätte es nichts anders gethan, als was mit dem dermaligen Hypothetischem Interesse des Reichs vollkommen übereinstimmt. Am erwünschlichsten müßte es denen Ständen freylich seyn, daß niemal keiner aus ih-

(*) Das Betragen des Preussischen Hofes während der Kammergerichtsvisitazion, und die bloß auf sein Geboth erfolgte Vereitelung dieses für die mindermächtigen Stände so wichtigen Geschäftes, ist der neueste Beweiß seines gebietherischen Einflusses.

ihnen eine Uebermacht gewonnen hätte, die der Eroberungsgeist zum Nachtheil ihrer Freyheit mißbrauchen könnte. Wenn aber durch die Verkettung der Umstände nun schon einmal dieses allgemeine Gleichgewicht unter den Gliedern des deutschen Staatskörpers von einem Mitstande unterbrochen worden, so besteht die einzige Politik der übrigen darinnen, daß sie demjenigen, der ihnen anfängt gefährlich zu werden, eine andere Macht entgegen setzen, die gegen den ersteren ihr Schutzgott, selbst aber auch von ihm in gewissen Schranken gehalten wird. Wenn Oesterreich die Preussische Macht vernichten wollte, und dadurch eine gefährliche Herrschsucht verriethe, so würde das Interesse der Stände sie verbinden Preussen zu hülfe zu kommen, und sich an dieser Macht ein nützliches Gegengewicht gegen Oesterreich zu erhalten; wenn aber Preussen allein Herr in Deutschland seyn will, wenn es sich allem Zuwachse der österreichischen Macht widersetzt, und stets auf die Vergrösserung der seinigen bedacht ist, wenn es Oesterreich zum viertenmale mit einem ungerechten Kriege überzieht, bey dem dieses letztere noch immer das kürzere gezogen hat, dann muß eine vernünftige Politik den übrigen Ständen die Gefahr zeigen, in der sie sich befinden, die Macht entkräftet zu sehen, welche sie allein dem Uebergewichte Preussens entgegen setzen können, dann müssen sie alles an=

anwenden, um die Entkräftung Oesterreichs zu verhindern, dann müssen sie fühlen, daß Preussen nur darum Oesterreich zu demüthigen sucht, weil es alsdenn erst seinen schon so deutlich an den Tag gelegten Absichten gemäß, auch die andern Mitstände unterjochen könnte, und weil es ganz wohl weiß, daß seine Uebermacht nur dann erst eine wirkliche Uebermacht werden wird, wenn Oesterreich ihr nicht mehr ein Gleichgewicht halten kann, das ihr allein zu Schranken dienet.

Und dieses für das Reichssystem so wichtige Gleichgewicht zwischen dem Wiener- und Berlinerhofe würde in der That vernichtet seyn, wenn jenem seine rechtmäßige Erwerbung in Bajern entrissen werden, und diesem die unzuläßige Vereinigung der fränkischen mit den Kurstaaten gelingen sollte. Der Verfasser des großmüthigen Vorschlages irret sehr, wenn er glaubt, das Gleichgewicht zweyer Mächte müße bloß nach dem geographischen Umfange ihrer Besitzungen bestimmet werden. Ohne so mancherley Umständen zu gedenken, die einen unmittelbaren Einfluß auf die Macht eines Staates haben, ohne so manches Beyspiel aus der alten, mittern, und neuen Geschichte von Staaten anzuführen, deren Macht sich mit dem geographischen Umfange in kein Verhältniß setzen läßt, will ich hier nur bey dem Einfluße stehen bleiben, den das politische System eines Fürsten auf seine

Macht haben muß, und die Anwendung der Betrachtung auf den Fall in dem sich die Preussische Monarchie wirklich befindet, wird die Wahrheit derselben noch fühlbarer machen.

Wenn Friderich von dem kühnsten Eroberungsgeiste belebt, ein neues Sparta erschaft, alle seine Unterthanen in Soldaten verwandelt, zur einzigen Absicht eine beständige Kriegsrüstung hat, zu künftigen Feldzügen Schätze sammelt, die er über die Gemächlichkeit, vielleicht oft über die Nothdurft seiner Unterthanen gewinnt; so ist dieses ein Stand der Ueberspannung, der, wenn ich den Ausdruck wagen darf, von dem Kapital der Kräfte des Staats genähert, am Ende auch die Urquellen derselben gänzlich erschöpfen müßte; aber so lange er währet, gilt er der solidesten Macht gleich, und eh der Zeitpunkt anrückt, wo diese Ueberspannung verschwinden müßte, hat sich die Macht deren Grundsatz sie ist, schon ungemein verbreitet, und mit neuen Quellen bereichert, die ihre versiegende Kräfte erneuern, und die Epoche ihrer Vernichtung auf immer entfernen.

Dieser Ueberspannung hat Preussen die Eroberung Schlesiens und Ostfrießlands, und das Ansehen zu verdanken, welches ihm den schönsten Theil von Pohlen ohne Blutvergiessen verschaft hat. Diese Ueberspannung also, die in der Gewalt die Mittel findet sich

zu

zu verewigen, dieser Eroberungsgeist der alles aufopfert um alles zu unternehmen, dieser muß in Berechnung des Gleichgewichts hauptsächlich in Anschlag kommen, und von ihm wird die Größe der Staaten unfehlbar überwogen. Wenn übrigens eine mehr oder minder klügere Anwendung der Einkünfte, wie der öfter angeführte Verfasser sagt, ganz allein die Sache des Kopfs ist, so ist auch eine mehr oder weniger eingeschränkte Wahl der Mittel die man zu seinen Absichten gebraucht, ganz allein die Sache des Herzens.

Obgleich diese Betrachtungen einer noch viel umständlicheren Auseinandersetzung fähig wären, so scheinen sie doch schon mehr als hinlänglich zu seyn, um zu beweisen, daß die unbedingte Aufhebung der Brandenburgischen Sekundogenitur, dem Reiche unmöglich gleichgültig seyn könnte; und es kömmt also nur noch darauf an, zu untersuchen, in wie weit Oesterreich sich schmeicheln dürfte, diese Aufhebung für das Reich minder gefährlich zu machen, und hierdurch dessen Einwilligung zu derselben zu erleichtern.

Die Vereinigung der Bayreuth- und Anspachischen Länder mit der Preussischen Macht müßte dem Reichssystem von zwey Seiten gefährlich seyn. Erstens, weil sie das Verhältniß im fränkischen Kreise zerstörte, den König in dem Mittelpunkte Deutschlands festsetzte, und hierdurch eine neue Anzahl minder-

mächtiger Stände seiner Herrschsucht preis gab. Zweytens, weil sie das für die Reichsverfassung so wesentliche Gleichgewicht zwischen Oesterreich und Preussen vernichtete. Beyde Schwierigkeiten war Oesterreich im Stande zu heben, und ob es gleich auf seine Kosten geschähe, so erboth es sich doch willig dazu. Seine rechtmäßige Erwerbung in Bajern konnte wenigstens größten Theils das Gleichgewicht retten, welches durch die Preussische Erwerbung der Marggrafthümer in Franken wäre umgestossen worden; und um den fränkischen Kreis, den Mittelpunkt des Reichs, so viele mindermächtige Stände vor einer Uebermacht zu bewahren, der sie bey weitem nicht gewachsen sind, wollte Oesterreich in den Austausch dieser Länder gegen die Lausitz willigen, welcher ohne Oesterreichs Verzicht auf wichtige und theuer erworbene Rechte niemal zu Stande kommen kann. Oesterreich hätte sich auf diese Art allein zwischen Preussen und das Reich gestellet. Der König hätte an der Lausitz auf einer neuen Seite den Schlüssel zu Böhmen überkommen, dessen wehrlose Gränze er auch ohne diese Leichtigkeit schon so oft friedbrüchig überschritten hat, und bey jeder Unternehmung Preussens würde dessen erster Anfall immer Oesterreich treffen.

Bey dieser Lage der Sachen, würde das Reich ohne Zweifel in die Aufhebung der Sekundogenitur in den Onoltzbach- und Kulm-

bachi-

bachischen Ländern gewilliget haben, und da sie Oesterreich durch solche Aufopferungen erleichtern wollte, so konnte es allerdings dem Könige für diese Einwilligung gut stehen.

Die sonderbaren Ausrufungen, welche der Verfasser des großmüthigen Vorschlages aus seiner Tiefe ertönen läßt, (*) sind also hier gar nicht anwendbar; Oesterreich ist berechtigt gegen eine unbedingte Aufhebung der Brandenburgischen Sekundogenitur das Reich aufzufodern, und das Reich höchst interessirt sie nicht geschehen zu lassen; aber Oesterreich ist auch im Stande diese Aufhebung auf seine Kosten weniger bedenklich zu machen, und hierdurch die Einwilligung aller Stände hierzu zu bewirken. Eben so seicht als diese Ausrufungen, ist auch der Kunstgriff, daß bey den Anträgen oder Drohungen des Wienerhofes in Absicht auf die Bayreuth- und Anspachische Erbfolge, immer sorgfältig der Kaiser genennt wird. Jedermann dem diese Unterhandlung auch nur obenhin bekannt ist, weiß, daß der Kaiser hierinnen niemal als das

(*) Seite 11. „Ich ruffe, o welch eine Tiefe! „Sie aber sollen mir ein großer Mann heißen, „wenn sie das Mittel finden, diese Widersprüche „zu vereinigen. Aus der nämlichen Röhre warmes und kaltes Wasser! Kaiserliche Genehmigung und Schuldigkeit es nicht geschehen zu „lassen! Selbst angebothene Einwilligung des „Kaisers und der Kaiserinn Majestäten, und „doch Gefahr für das ganze Reich! u. s. w.

das Oberhaupt des Reichs auftratt, und nicht auftretten konnte, weil das Oberhaupt eines Staats, in dieser Eigenschaft, sich mit einem einzelnen Mitgliede desselben unmöglich in Unterhandlungen einlassen kann.

Wenn also auch noch hier und da Partheygeist oder Sorglosigkeit die Verblendung unterhalten sollten, die den Nazionen schon so manchmal den wahren Geist der Unternehmungen des Preussischen Kabinets verborgen hat; wenn auch die gegenwärtigen Betrachtungen bey den Zeitgenoßen den Eindruck verfehlten, der wie es scheint eine unfehlbare Wirkung ihrer Wichtigkeit seyn sollte; so wird doch die Nachwelt, dieser unbefangene Richter der Monarchen, Friderichen allein als den Urheber der herbesten Drangsalen bezeichnen, die Deutschland nun in dem engen Zeitraume von 38 Jahren schon zum viertenmal erleidet, und sie wird bedauern, daß eine unmäßige Vergrösserungsbegierde einen König zu solchen Gewaltthätigkeiten verleitet hat, den so viele erhabene Eigenschaften geschickt gemacht haben, zum Wohl der Menschheit beyzutragen.

Ist das
Churhaus Pfalz
schuldig
die zu Folge
des
Westphälischen Friedensschlusses
auf dem
Churbaierischen Herzogthum
der
Oberpfalz
haftende
und denen
Baierischen Allodialerben
gebührende
dreyzehen Millionen Gulden zu bezahlen?

Frankfurth und Leipzig 1778.

Eine unpartheyische Feder hat jüngst in der herausgegebenen Erklärung des vierten Artickels des Westphälischen Friedensschlusses mit einer bewundernswürdigen Ordnung in der gegenwärtigen Baierischen Erbfolgesache Licht und Klarheit verbreitet. Der Vortrag, welchen dieser Verfasser beliebet hat, ist mit einer solchen Deutlichkeit abgehandelt, daß der gemeine einfältige Mann sowohl, als der gelehrte einsichtsvolle Geist einen kurzen und doch wahren Begrif von der eigentlichen rechtlichen Lage derjenigen Ansprüche fassen kann, welche bey Erlöschung des Churbaierischen Mannsstammes in Bewegung gebracht werden. Ja ich getraue mir deswegen zu behaupten, daß unter vielen ähnlichen Schriften, welche gemeiniglich bey solchen politischen Vorfällen in die gelehrte Welt geschicket werden, sehr wenige mit dem Fleiße geschrieben sind, nach welchem diese Erklärung gebildet worden? Allein warum soll ich mich hierüber wundern: die Wahrheit leidet sie wohl eine Schminke oder kan man solche unter einen verführerischen Schleyer verhüllen? Und ein redlicher, aufrichtiger, unpartheyischer Mann, so wie es dieser einsichtsvolle Verfasser

fasser seyn muß, läßt sich niemals von dem niedrigen Hang zu Leidenschaften hinreissen, welche meistentheils im Federkriege das Eigenthum der politischen Streiter sind!

Das schöne Beyspiel, welches der Verfasser der Erklärung uns giebt, soll uns wirklich Muth einflössen: seine angetrettene Pfade zu verfolgen, und ich will es mir also aus diesem Grunde zu einem Geschäfte machen, die nachgesetzte Frage:

Ist das Churhauß Pfalz schuldig, die zu Folge des Westphälischen Friedensschlusses, auf dem Churbaierischen Herzogthum der Oberpfalz haftende und denen Baierischen Allodialerben gebührende, dreyzehen Millionen zu bezahlen?

zwar nicht so gelehrt, aber eben so unpartheyisch aufzulösen.

Ehe ich aber zur Erörterung dieser Frage schreite, ist es nothwendig, daß ich zuerst noch zeige:

I. Wer der eigentliche und rechtliche Erbe der Churbaierischen Staaten sey;

II. Was für und welche Staaten das Erbe und Eigenthum ausmachen;

aus welchem allem folgen wird:

III. Mit welchen Bürden und Beschwerden der rechtliche Erbe dieses ererbte Eigenthum anzutretten verbunden ist.

Um diese vorausgesetzte Hauptgegenstände zu entscheiden; könnte ich meine Leser platterdings an den Verfasser der Erklärung verweisen; allein ich will doch wegen des besseren Zusammen-

han-

hanges der Sätze gleichsam im Vorbeygehen erinnern, und so zu sagen, wiederhohlen: daß da der erloschene Churbaierische Mannsstamm oder die gemeiniglich sogenannte Wilhelminisch-Baierische Linie mit der Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie von einem gemeinschaftlichen Urstammvater nämlich Otto dem großen von Witelsbach ersten Herzoge von Baiern und dann dem jüngeren Stammvater, nämlich Churfürsten Ludwig dem strengen abgestammet ist; so haben beyde Häuser daher ihre wechselseitige Erbfolge jederzeit für entschieden gehalten, und durch den Vertrag von Pavia vom 3ten August 1329. ausgemacht angenommen. *)

Daß nach Abgang des einen oder andern Hauses, das zu der Zeit noch vorhandene, die Staaten und Ländereyen der erloschenen Linie erben sollte.

Dieser Schluß ist stets für so gegründetangesehen worden, daß auch der einfältigste Baierische Bauer, von seinen Ureltern her, diesen Satz erkannt, und die Prinzen aus dem Pfalzgräflichen Häusern immer als die Erben und künftige Oberherrn seines Grund und Bodens betrachtet hat.

Es ist auch dieser Satz sowohl dem Natur- Völker- und bürgerlichen Rechte als auch den Grundregeln des allgemeinen deutschen Reichs-Lehenssystem so angemessen; daß sich also ganz ungezwungen als entschieden und bewiesen annehmen kan:

I. Der eigentliche und rechtliche Erbe der Churbaierischen Staaten sey das Churhauß Pfalz als der nächste Agnat.

 Mit

*) Freyherr von Kreitmair Baierisch. Staatsrecht §. 121. 122.

Mit dieser Meynung stimmen nicht nur die Haußverträge und Geschichten, sondern selbst der Westphälische Friedensschluß ein.

Aus der Baierischen Staatsgeschichte siehet man, daß stets die vorhandene Linie die Ländereyen der erloschenen ererbet, und die Haußverträge beweisen, daß man iederzeit über den Punct der Erbfolge nach denen allgemeinen Lehen-Grundsätzen *) gehandelt hat.

Wahr ist es, in dem Westphälischen Friedensschlusse **) ist freylich von der wechselseitigen Erbfolge der Pfalzgräflichen und Baierischen Linien nichts verfüget; allein es ist auch in solchem, wie bereits der Verfasser der Erklärung ausgeführet hat, keine nachtheilige Verordnung gemacht, vermöge welcher die Erbfolge dem einem oder andern Hause abgesprochen; sondern vielmehr durch den bedungenen Rückfall der Oberpfalz auf die Rudolphinisch-Pfalzgräfliche Linie derselben Erbfolge in den Staaten der Wilhelminisch Baierischen Linie kräftigst bestättiget worden.

Da nun also alle Zeugnisse für das Erbfolgerecht der Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie das Wort führen; so kömmt es jetzt darauf an, in welchem Theil der Churbaierischen Staaten dieß Erbfolgerecht statt findet.

Um hierauf mich zu erklären, so muß ich mich mit dem erstgedachten Verfasser an die Geschichte binden, und diese lehret mich; daß

II

*) In Ant. Fabers Europäischen Staatskanzley 80. Th. 20. Cap. S. 690. 700.

**) Art. IV. 3. 4. u. s. w.

II. Das Herzogthum Baiern eben in dem Umfange an Churpfalz zurückfallen sollte und mußte, wie es Otto der erlauchte von Baiern besaß.

Nun hat Otto der erlauchte das ganze Baiern oder das Ober und Niederbaiern besessen, und folglich muß es auch in dieser Gestalt das Erbe der Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie werden.

Und aus diesem Grunde hat man auch Churpfälzischer Seits mit aller Rechtmässigkeit gleich mit dem Hintritt des letzten Churfürsten von Baiern von dem Baierischen Staat Besitz nehmen können.

Seitdeme aber hat diese ergriffene Erbfolge durch die sowohl Kaiserlicher als Erzherzoglich Oesterreichischer Seits kund und sogleich geltend gemachte Ansprüche eine beträchtliche Aenderung gelitten. Diesen Umstand näher zu beleuchten, verdient allerdings die Mühe und ich werde mich an das, was das Herzogthum Baiern eigentlich an sich selbst betrift, also zuerst halten.

Das Erzhauß Oesterreich nimmt nach dem Ausdrucke des Wiener Hofes vermöge der von dem Kaiser Sigmund im Jahr 1426. dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilten wirklichen Belehnung, alle diejenigen Lande, Districte in Ober- und Niederbaiern auch der Oberpfalz in Besitz, welche die erloschene Baiersche Straubingische Linie besessen hat.

Diese damals erhalten haben sollende Kaiserliche Belehnung, gründet sich auf die Ansprüche, welche das Erzhauß Oesterreich aus der Vermählung der Niederbaierschen Prinzessinn Eli-

Elisabeth mit Otto dem kühnen von Oesterreich ableitet.

Der Ungrund dieser Ansprüche aber erhellet ganz klar, wenn man folgendes in Betrachtung ziehet.

Otto der erlauchte von Baiern, der die rheinische Pfalz mit Baiern verknüpfte, theilte seine Staaten zwischen seinen Söhnen Ludwig dem strengen und Heinrich so:

Daß Ludwig der strenge die Pfalz und den größten Theil von Baiern oder das sogenante Oberbaiern,

Heinrich aber den übrigen kleinern Theil von Baiern oder das sogenannte Niederbaiern bekam.

Ludwig der strenge oder vielmehr dessen Söhne Rudolph der stammelnde und Ludwig der Baier pflanzten in zween Hauptästen ihren Stamm fort.

Heinrichs Nachkommenschaft aber erlosch zur Zeit Ludwigs des Baiern und dieser folgte in Niederbaiern, wie schon der Verfasser der Erklärung dargethan, vermöge seiner und der erloschenen Straubingischen Linie Abstammung von dem ersten Erwerber des Ober- und Niederbaiern.

Wahr ist es, die Herzoge Friedrich und Leopold von Oesterreich suchten sich in die Erbfolge einzudringen; aber ihr Anspruch an diese Reichsmannslehen von Baiern war eben so ungegründet, wie oben gedachter Verfasser ganz recht schreibt, als unstrittig die Lehenfolge, der von dem ältern Sohn Ottos des erlauch-

lauchten Ludwig dem strengen abstammenden Agnaten war.

Denn so wenig Otto der erlauchte Willens war, Heinrichen als seinen jüngern Sohn oder dessen Abkömmlinge, im Fall Ludwig der Strenge als sein älterer Sohn oder dessen Abkömmlinge ohne Erben abgiengen, das Erbfolgerecht in der Pfalz und in Oberbaiern durch diese Theilung zu benehmen: eben so wenig hat er dadurch, in einem gleichen Falle, das Erbrecht Ludwigs des Strengen oder dessen Abkömmlingen auf Niederbaiern zu beeinträchtigen vorgehabt.

Selbst die gesunde Vernunft und die mit solcher übereinstimmende natürliche Billigkeit bestätiget diesen Grundsatz, und da nicht einmal eine blose Vermuthung vorwaltet, daß Otto der erlauchte eine seinen Söhnen und Nachkömmlingen so nachtheilige Verfügung gemacht und allenfalls verordnet hätte, daß die von seinen, durch diese Theilung abgefertigten Söhnen, entspriessende Linien, bey Abgang der einen oder andern, kein Erbrecht auf die Staaten der erloschenen hätten; so ist es hingegen eine unlaugbare Wahrheit, daß Otto der erlauchte, der ohnedem die Vergrösserung seines Hauses zum Augenmerk hatte, vielmehr die ausdrückliche Wiedervereinigung der abgetheilten Länder auf allenfalsigen Abgang der einen oder andern männlichen Nachkommenschaft als nothwendig und entschieden im voraus bedungen gehalten hat.

Zu diesen Gründen kömmt noch die weitere Regel, welche eine unumstößliche Quelle aller, aus dem Lehenrechte unsers deutschen Staatskörpers, abzuleitenden Herkommen ist: daß ein Reichslehen nicht eher von einer Familie kan getrennet wer-

 den,

den, es wäre dann solche ganz ausgestorben, und daher wurden auch schon damals die Ansprüche, welche die Herzoge Friedrich und Leopold von Oesterreich an Niederbaiern machten, für ungegründet gehalten, und die Lehenfolge denen Agnaten zuerkannt.

Da nun dieses ist und der Fall sich jezt im mindesten nicht geändert, weil so, wie damals, auch jezt noch die nämlichen Umstände mit unterlaufen, und man also Oesterreichischer Seits, bey vorhandenen Agnaten, nicht das geringste Recht an Niederbaiern hat; so ist es erwiesen, daß sowohl

Ober als Niederbaiern das Erbe und Eigenthum der Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie ist.

Es kan auch dawider Oesterreichischer Seits, die denen Reichsständen bis jezt verborgen gewesene Belehnung Kaisers Sigmund vom Jahr 1426. als ein gegründetes Recht zum Besitz Niederbaierns um so weniger rechtlich geltend ausgeführet werden, weil eine solche, in und an sich selbst ja denen Reichsgrundgesetzen zuwiderlaufende Verfügung denenjenigen Rechten auf das Reichsmannlehen Niederbaiern keinen Abbruch thun kan, welche das gesamte Wittelsbachische und folglich das Rudolphinisch Pfalzgräfliche Haus nicht Herzogen Johann von Niederbaiern, sondern dem ersten Erwerber des Herzogthums Ober und Niederbaiern zu verdanken hat.

Hieraus wird man erkennen, daß

a) die Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbaiern ganz ungegründet und

b) folglich der Oesterreichische Einfall und mit Gewalt der Waffen eingenommene Besitz

sitz der verschiedenen Baierischen Districte dem allgemeinen Reichs Herkommen entsprechend ist.

Von jener Verfügung, welche von Sr. Röm. Kaiserl. Maj. aus Kaiserlicher Machtsvollkommenheit über einige Baierische Ländereyen vorgekehret worden, kan man um so weniger etwas widriges vermuthen; weil dieser Monarch in seinem ergangenen und einem hochansehnlichen fürwährenden Reichstage zu Regensburg eröffneten Kaiserlichen Patent sich erkläret, daß einem jedem und sohin (ohne Zweifel) auch der **Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie** ihre Ansprüche auf diese eingezogene Reichslehen geltend zu machen unverbotten bleibe.

Die Ansprüche, welche das Erzhaus Oesterreich auf die von der Krone Böhmen zu Lehen rührende Oberpfälzische einzelne Districte auf die Bahn bringet, widersprechen gerade dem Westphälischen Friedensschlusse, in dem ausdrücklich der Rückfall der Oberpfalz an Churpfalz in eben dem Umfange festgesetzet ist, in welchem dieses Land von Churpfalz an Baiern gekommen war.

Ich könnte über diesen Punct weitläuftiger seyn, allein, da der Verfasser der Erklärung schon die besten Gründe ausgeführet hat, so will ich nur, und so zu sagen flüchtig erinnern, daß man um die Beschaffenheit der Ansprüche, welche das Erzhaus Oesterreich auf die Baierische Herrschaft Mindelheim geltend gemacht hat, einzusehen, nur erwägen darf, daß diese Herrschaft von Churbaiern erkaufet worden, welche Erinnerung man bey allen jenen in Anspruch genommenen Herrschaften bemerken muß, welche durch

Kauf

Kauf an Churbaiern durchgehends gediehen sind.

Dieses vorausgesetzt, kömmt es jetzt auf die Untersuchung an:

mit welchen Bürden und Beschwerden der rechtliche Erbe folglich das Churhaus Pfalz dieses ererbte untrennbare Eigenthum anzutretten verbunden ist.

Um hierauf zu antworten: so lehren uns die allgemeinen Lehensrechte, daß

III. Churpfalz die Allodialerben des letzten Churfürsten von Baiern in Hinsicht ihrer Ansprüche und Rechtswohlthaten befriedigen soll.

Die Ansprüche und Rechtswohlthaten dieser Baierischen Allodialerben erstrecken sich

a) auf alle diejenigen Gegenstände, welche als Allodialstücke können betrachtet werden, und

b) bleiben diesen Allodialerben alle die Forderungen vorbehalten, welche entweder aus dem Lehenrechte oder aus sonstigen Gründen auf baare Geldzahlungen abgeleitet werden.

Unter denen Ansprüchen ersterer Art gehören alle diejenigen Länderenen, welche Weiberlehen sind, oder aus sonstigen Gründen nicht zum Erbe und Eigenthum können gemacht werden.

Man kan aber unter diesen Stücken nicht alle nachherige Erwerbungen der Wilhelminisch Baierischen Linie begreifen: weil es eine bekannte Lehensregel ist, daß die Lehen und Allodien nicht eher können zertheilet werden, bevor der Stamm

ganz ausgestorben ist, und die Allodien sind also von dem übrigen Baierschen Staat unzertrennlich, solang der Baierische Mannsstamm in der Rudolphinisch Plalzgräflichen Linie noch existiret.

In dieser Betrachtung nehmen gleich sehr viele Baierische Erwerbungen die förderste Stelle ein, und man wird überzeugt, daß alle diejenigen Graf- und Herrschaften, über welche, weil sie auf Baierschen Grund und Boden gelegen, der erloschene Wilhelminische Baierische Mannsstamm die Oberherrlichkeit auszuüben forderte, diese Ausübung wirklich überkommen, und diese Länderenen aus eben dem Grunde nach Abgang ihrer Besitzer vermöge Kaiserlicher Bestättigung u. d. gl. mit dem Herzogthum Baiern verknüpfet hat. — Und diese Bemerkung ist eine Quelle herrlicher Folgen, welche mit einem allgemeinen Familien-Fideicommiß die nachherigen Baierischen Erwerbungen zu belegen uns nöthigen. Doch genug hiervon! —

Die Ansprüche anderer Art zielen hauptsächlich auf jene dreyzehen Millionen Gulden ab, welche denen Baierischen Allodialerben bey Rückfall der Oberpfalz gebühren: und da dieses eigentlich der Zweck dieser Abhandlung ist, so werde solches ausführlicher untersuchen.

Der schon so oft belobte Verfasser der **Erklärung** hat sehr stattlich bewiesen, daß in dem Westphälischen Friedensschlusse auf den dereinstigen Abgang der Wilhelminisch Baierischen Linie und Ruckfall der Oberpfalz an die Rudolphisch Pfalzgräfliche Linie festgesetzet ist:

daß denen Baierischen Allodialerben die Vergütigung jener 13. Millionen, welche

che Herzog Maximilian I. von Baiern an aufgewandten Kriegskosten verglichen hatte, zu verlangen, und die Oberpfalz bis zu derselben einzubehalten von Rechtswegen zustehe.

Der Sinn dieser Verfügung ist sehr deutlich; es kömmt also nur auf den Beweis an:

Daß das Churhaus Pfalz schuldig sey diese 13. Millionen zu bezahlen.

Die Erörterung dieser aufgeworfenen Frage hängt platterdings von dem Zeitpunct ab, da die Oberpfalz an Churbaiern kam. Und ich werde also auch diesen ganzen Vorgang zuerst zu entwickeln anfangen.

Als Churfürst Friedrich V. von der Pfalz von denen böhmischen Landständen zum König erwählet, Kaiser Ferdinand II. aber sich der Succeßion auf die Krone Böhmen nicht begeben wollte und deswegen mit Herzoge Maximilian I. von Baiern ein Bündniß geschlossen hatte; so übernahm dieser das Geschäfte seinen Vetter, den neuerwählten König von Böhmen, aus diesem Reich zu vertreiben.

Und nachdem Maximilian I. an der Spitze 30500. Mann eigener Truppen, in Böhmen eingedrungen, seinen Vettern Friedrich V. ein entscheidendes Treffen auf dem Weissenberg bey Prag geliefert, und ihn vollends dadurch von Land und Leut gejaget hat; so wurde vom Kaiser Ferdinand II. der vertriebene Pfalzgraf in die Acht erkläret, und Maximilian I. von Baiern mit der Pfälzischen Churwürde und dem Erztruchsessenamt auch die obere Pfalz, als der Schadloshaltung der Baierscher Seits auf diesen Krieg verwandten 13. Millionen Unkosten eingeräumet: wie dieses bey dem

Verfasser der Erklärung der länge nach zu lesen ist.

Der Kaiser Ferdinand II. gründete sein Verfahren wider Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz auf folgenden Satz:

> daß dieser Churfürst, da er die Böhmische Krone annahm, sich wider den Kaiser und das Reich verfehlet, der Felonie schuldig gemacht, und daher alle seine Besitzungen verwirket habe.

Aus diesem Vorgeben entstehet dieses Urtheil, daß wenn

> das Churhaus Pfalz nach der Hand vermöge des Westphälischen Friedensschlusses in den Besitz einiger seiner Würden und länder hergestellet worden, solches diese Wiedereinsetzung dem Kaiser und Reiche als eine blosse Gnade zu verdanken hat, und alle Bürden, welche ihm in diesem Falle aufgeleget worden, als Bedingnisse ansehen muß, die von der Willkühr des Kaisers und Reiches abhiengen..

Man kan dieses als merkwürdige Grundsätze betrachten, von welchen, gleich von einer grossen Quelle, alle übrige kleinere Ausflüsse abströmen. Aber auch daher muß man dieselbe einer unpartheyischen Untersuchung unterwerfen, und fördersamst

> Ob Friedrich V. recht oder unrechtmäßig zum König von Böhmen erwählet worden?

aufrichtig zu entscheiden suchen.

Die

Die Entscheidung dieser Frage hängt platterdings von der Erörterung des Wahlrechtes ab, welches die Stände des Königreichs Böhmen bey dieser Gelegenheit ausgeübet haben.

Man weiß, daß diese Stände um ihren Schritt zu rechtfertigen, einen Haufen Beschuldigungen wider die Oesterreichische Regierung auf die Bahn brachten. Sie beschwerten sich hauptsächlich, daß man Oesterreichischer Seite ihre ganze Religionsfreyheit zu untergraben, die Verwaltung der bürgerlichen Gerechtigkeit zu verschweren, die allgemeine Reichsangelegenheiten wider die Reichsgrundgesetze zu behandeln, und am Ende eine ungezähmte Despoterey einzuführen suchte.

Aus diesem Grunde entsagten sie dem Kaiser Ferdinand II. als König von Böhmen allen Gehorsam, weil er seines Orts durch die Vernachläßigung seiner Regenten-Pflichten den Scepter selbst gleichsam freywillig aus seinen Händen entwischen ließ, und weil er die Böhmische Krone erblich zu besitzen sich anmaßte, da er doch solche lediglich der in seiner Person allenfalls geschehenen Erwählung verdanken sollte. Und demnach schritten die Stände zu einer neuen Wahl und übertrugen Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz Kron und Scepter dieses Reiches.

Ich will indessen mein Urtheil über die Klagen der Böhmischen Reichsstände, bis zu einer andern Stelle verschieben, und die Art der Thronfolge in dem Königreiche Böhmen zu erst zergliedern.

Die Meynungen sind über diesen Punct sehr verschieden; einige betrachten dieses Reich als ein Wahlreich andere halten solches für ein Erbreich.

Jene

Jene, welche die Thronfolge nur durch das Wahlrecht bestimmen, bedienen sich noch folgender Gründe.

Es hätten verschiedene auswärtige Fürsten, da sie durch die einstimmige Wahl der Stände zum König erwählet worden, das Königreich Böhmen beherrschet; wie die Geschichten der Reiche Pohlen, Hungarn, Böhmen und der damit verknüpften Länder solches in häufigen Beyspielen bestättigten. Es wäre überdies eine bekannte Wahrheit, daß das Königreich Böhmen einen Theil des deutschen Kaiserreiches ausmache, und deswegen in dem Lehensverband mit demselben stehe. Ein Privilegium, welches daher Kaiser Friedrich II. denen Böhmischen Reichsständen zu ertheilen geruhete, beweise mit deutlichen Worten, das ihnen gebührende Wahlrecht. Es heisse hierinn: **daß ein jeder, welcher von denen Ständen zum König erwählet worden, gehalten sey, die Investitur von dem Kaiser zu empfangen.** *) Kaiser **Karl IV.** führe ganz deutlich in der **goldenen Bulle** an: daß die Böhmischen Reichsstände, Kraft ihrer Privilegien und der hergebrachten Gewohnheit, das Recht der Erwählung eines Königs von Böhmen besitzen: ja, man müßte hier ferner beobachten, daß dieser eben und der nämliche Kaiser, welcher fordert, daß diese Privilegien unverletzt bewahret, und zu ewigen Zeiten ausgeübet werden sollen, auch in der gedachten **goldenen Bulle** dem Frauensstamm von der

*) Volentes, *legitur*, ut quiscunque ab ipsis in Regem electus fuerit, ad nos & successores nostros accedat, Regalia debito modo recepturus.

der Erbfolge in denen Churfürstenthümern ausdrücklich ausschliesset. Diese Merkmale könnte man in allen Investituren der Könige von Böhmen finden, und nie wäre eine Prinzeßinn damit belehnet worden. Schon Kaiser Friedrich IV. hätte dieses alte Herkommen in die genaueste Betrachtung gezogen. Als Ladislaus, König von Böhmen ohne Erben verstarb, und folglich, wenn Böhmen ein Erbreich gewesen wäre, die Thronfolge auf seine Schwestern hätte zurückfallen müssen: so wählten ausschlüßlich dieser Erbfolge die Böhmischen Reichsstände Georgen Podiebrad zu ihren König und der Kaiser, eben dieser Friedrich von Oesterreich versagte ihm keineswegs die Investitur, welche er doch, wann eine weibliche Erbfolge statt hätte finden können, gewiß nicht würde ertheilet haben. Kaiser Ferdinand I. hätte ja selbsten nach der Hand durch sein eigenes Bekänntniß diese Freyheitsbriefe vertheidiget: dann in seinem eigenen Diplome *), welche er denen Böhmischen Reichsständen ausfertigen lassen, seye klar enthalten, daß er durch ihre einstimmige Wahl zu einen König von Böhmen erhoben worden, und eben diese Worte hätte er wiederholet, da er die Stände von Schlesien ersuchte, die Wahl, welche die Böhmischen Stände in seiner Person getroffen, durch ihre Bekräftigung zu bestättigen. Und demnach diese ihre Einwilligung gleichfalls gaben; so hätte Ferdinand I. auch ihnen ein eben so gleichlautendes Diplom **) zustellen lassen. Hier müsse

*) Siehe Goldast in Beylag. pag. 254. 255. und *in Appendice Documentorum* pag. 124. 125.

**) Curiosus Silesius in Animadversionibus ad Lichtsterns Schlesische Fürsten-Crone Num. XXIII p. 33.

se man ferner beobachten, daß dieser Ferdinand I. niemals sich eines Erbrechtes anmassete: denn obschon, wie es leicht zu erachten seye, alle seine Wünsche dahin gegangen, die Böhmische Krone auf dem Haupte seines Sohnes zu befestigen; so hätte er sich doch nie gewaget, selben unter dem Vorwand der Erbfolge einzuschieben: nein! er hätte vielmehr das ordentliche Ansuchen an die Böhmischen Stände gemacht, daß sie seinen Sohn zum König erwählen möchten, und da diese keinen Anstand fanden, diesem Ansinnen zu entsprechen; so hätten selbe Maximilianen einhellig die Krone aufgesetzet. Eben diese Pfade, seye zu bemerken, hätte Maximilian II. zum Besten seines Sohnes Rudolphs betretten, ohne daß der eine oder der andere das Wort der erblichen Thronfolge auf die Bahn zu bringen, sich hätte einfallen lassen. Und Rudolph II. welcher den Vorsatz gefaßt hatte, seine Reiche mit seinem Bruder zu theilen, hatte diese Gattung nothwendiger Feyerlichkeit im geringsten zu verletzen, nicht getrauet, und beede hätten die Beeinträchtigung der Vorrechte der Böhmischen Reichsstände sehr sorgfältig vermieden. Denn da diese beeden königlichen Brüder gewisse Verträge in Hinsicht der Thronfolge in dem Königreiche Böhmen, entwarfen, so wäre Matthias nicht eher in der Regierung gefolget, als bis er von denen Böhmischen und Schlesischen Ständen bestättiget, und von selben auf dem Reichstage ausgeruffen worden: ja es hätten sich damals die Stände so sehr gehütet, ihre Reichsgrundgesetzmäßige Vorrechte hierdurch zerschmettern zu lassen, daß sie entgegen die Könige feyerlichst verpflichteten, durch ihre eigene Guarantie diese Freyheitsbriefe zu bestätti-

gen. *). — Dieses wären demnach ganz untrügliche Merkmaale des Wahlrechtes der Böhmischen Reichsstände: und man könnte hieraus ganz ungezwungen folgern, daß Friedrichen V. von der Pfalz rechtmäßiger Weise die Böhmische Krone übertragen worden.

Die anderen, welche die entgegengesetzte Meinung vertheidigen, verwerfen schlechterdings die vorgebrachten Gründe, und stützen sich auf folgende Beweise.

Der Irrthum seye sehr groß, wenn man sich das Königreich Böhmen dergestalt als ein Wahlreich vorstelle, daß die Oesterreichischen Prinzen, welche selbes beherrschten, nur durch die Wahl, und folglich Ferdinand II. auch nur auf diese Art, hätte dazu gelangen können. Es liege also daran, daß man, ehe man noch das Erbrecht dieses Prinzen beweise, zuvor schon ausführe, daß auch der erste Oesterreichische Erwerber der Krone Böhmen schon durch das Erbrecht dieses Reich überkam. Zu dem Ende müsse man zeigen, daß das Königreich Böhmen dergestalten der Erbfolge, des sie beherrscheten, königlichen Stammes unterworfen seye, daß bey Erlöschung des Mannsstammes die Thronfolge auf die vorhandenen weiblichen Erben des regierenden Hauses zurückfalle. Um diese Aufklärung zu erleichtern, dürfe man nur bis zur Regierungs-Epoche der Czekhus hinaufsteigen. Man würde finden, daß die Nachkömmlinge des Primislaus von erbrechtswegen dieses

*) Goldast in Beylag. pag. 274.-280.-296. u. folg. Albinus Part. I. pag. 116. seqq. Andreas Haberfeld in Bello Bohemico & alios.

dieses Reich beherrschten; und wenn gleich die Thronfolge manchmal entweder unterbrochen oder die Grade der Verwandschaft nicht gehörig abgemessen worden, so hätten doch alle Prinzen dieses Stammes in Böhmen regieret. Wenceslaus, als der letzte Regent, seye ohne Erben verstorben, und mit ihm wäre dieser Stamm erloschen, nur seine drey Schwestern wären als diejenigen weiblichen Erben übergeblieben. Und dann hätte Anna, als die älteste, welche dem Herzog Heinrich von Kärnthen vermählet ward, die Erwählung ihres Gemahls zum Krieg in Böhmen aus dem Grunde gefordert, weil sie in die Rechte ihres Hauses eintretten, und folglich die Erbin dieses Reiches würde. Heinrich seye darauf als König von Böhmen erkannt worden, und er hätte die Regierung eine Zeitlang in dem Namen seiner Gemahlin verwaltet; bis er endlich für sich selbst dieses Reich ordentlich in Besitz nahm: dessen er aber durch Rudolphen den Sohn Kaiser Alberts I. entsetzet wurde. Dieser Rudolph, der kaum ein Jahr regierete, hätte seine Thronfolge theils auf alte Verträge, theils auf den Vorwand seiner Vermählung gegründet. Nachdem hätten die Stände von Böhmen, Johann von Luxenburg, den Sohn Kaisers Heinrich VII. unter der Bedingniß als ihren König erkannt, wann er sich mit der Elisabeth, der jüngsten Schwester des Königs Wenceslaus, vermählen würde, welche, wie die Stände selbst ausdrücklich erklärten, und die Geschichtschreiber *) es bestättigen, die Erbin dieses

*) Siehe unter anderen: *Henricum Rebdorffium in Annalibus de Henrico Imp. ad Annum* M. CCCIX. der also

dieses Königreiches seye. Von dieser Epoche an hätte das Haus Luxemburg dieses Reich durch die Vermählung mit dieser Erb-Prinzessinn erworben, und es hätten die Prinzen dieses Stammes erblicher Weise diesen Thron bestiegen. Dieser Grundsatz seye um so weniger leugbar, weil die Stände von Böhmen im geringsten nicht denen Verfügungen dieses Johann von Luxemburg entsprachen, in welchen er die Thronfolge seiner Abkömmlinge ordnete und festsetzete, sondern sie hätten im Gegentheil vielmehr denen Königen aus diesem Stamm, als ihren rechtmäßigen Erb und Oberherrn den Huldigungseid geleistet. Woraus dann ganz deutlich erhelle, daß das Königreich Böhmen auf die weiblichen Erben zurückfallen müsse, weil die Thronfolge des Hauses Luxemburg auf dieses Erbrecht gegründet seye. Diese Wahrheit aber noch glaubhafter zu machen, und zugleich zu beweisen, daß die Stellen in der goldenen Bulle im mindesten dieses Herkommen nicht verwerfe; so solle man nur bemerken, daß dieser Kaiser Karl IV. nicht nur den Sinn seiner Verordnung ausgeleget, sondern über diese in seiner Carolinischen Bulle (Carolina Bojemica) deutlich erkläret hätte, daß das vom Kaiser Friedrich II. denen Böhmischen Ständen ertheilte Privilegium nicht eher wirksam wäre *), es wäre

also schreibt: Hic primo anno regni sui filio suo impuberi tradidit in matrimonium filiam Wenceslai Regis Bohemiae tunc defuncti unicam heredem illius Regni.

*) Man lieset die folgende Worte: ut in casu duntaxat, & eventu, quibus de genealogia, progenie, vel semine,

re dann das regierende Haus ohne Hinterlassung rechtmäßiger männlicher und weiblicher Erben erloschen. Da diese Stelle in der That sehr verstehlich seye, so wäre es unstrittig, daß denen Ständen von Böhmen und der einverleibten Provinzen erst in dem Falle des Abganges aller männlichen und weiblichen Erben ihres Regentenstammes das Erwählungsrecht gebühre. Diese Auslegung, welche denen alten Böhmischen Reichsgrundgesetzen gar nicht zuwiderlauffe, hätte ja selbsten denen Böhmischen Ständen zum Vorwand ihrer Handlungen dienen müssen. Denn nachdem Sigismund, der letzte König von Böhmen aus dem Hause Luxemburg ohne männliche Erben verstarb, seine Tochter Elisabeth aber dem Kaiser vermählet ward; so wurde solche ohne die mindeste Widerrede für die Erbin erkannt, und dieser Albert II. von Oesterreich als Erbkönig von Böhmen zur Thronfolge, von denen Böhmischen Ständen zugelassen. **Ladislaus**, sein Sohn, hätte auf eben die Art diesen Thron bestiegen: und da er ohne Erben verstarb, wäre es wahr, so hätten die Böhmischen Stände **Georg Podiebrad** zum König erwählet. Da aber durch diese Wahl die Töchter Alberts II. wider das alte Herkommen von der Thronfolge ausgeschlossen worden, und deswegen der erwählte **Georg Podiebrad** selbst keinen Anstand machte, sich nur einen Interim-König zu nennen; so sehe man ganz deutlich, daß, obschon dieses Königreich gewissermassen das Eigenthum eines Dritten worden, und dieser auch die Investitur von dem Kai-

 ser

semine, & prosapia regali Bojemio masculus vel femella superstes legitimus nullus fuerit oriundus.

ser erhalten, ungeachtet dessen das wohlgegründete Erbrecht der rechtmäßigen Erben nicht den mindesten Abbruch gelitten hätte. Es wären auch daher diese nach dem Tode des Interim-Königs in ihre alte Rechte unverletzt wieder eingetretten, und Uladislaus von Pohlen, als ein Abkömmling einer Erzprinzeßinn des Reiches, hätte denn als König von Böhmen regieret. Ludwig, sein Sohn, hätte nach ihm diesen erblichen Thron bestiegen, und da er in dem ungleichen Treffen bey Mohaz sein Leben ohne Hinterlassung eines Erben endigte, so wäre das Recht der Thronfolge auf seine Schwester zurückgefallen. Anna, diese einzige Erbin, ward an Ferdinand I. von Oesterreich vermählet, und dieser Kaiser nahm auch im Namen seiner Gemahlin Besitz von dem Königreich Böhmen. Hier müsse man beobachten, daß der erste Oesterreichische Erwerber schon den Böhmischen Thron aus Gründen des weiblichen Erbrechtes bestiegen hätte. Es wäre daher das Diplom, in welchem dieser Ferdinand seiner Erwählung als König von Böhmen bezeigte, sehr unbedeutend; weil es erwiesen seye, daß er zu Folge der Carolinischen Bulle (Carolina Bojemica) und dem alten Herkommen dieses Reich ererbt hätte. Und zudeme hätte die Gewohnheit sehr oft eingeführet, daß die Böhmischen Stände selbst bey der erblichen Thronfolge, des sie beherrscheten königlichen Mannsstammes eine Art Erwählung, Ausruffung oder Anerkänntniß ausgeübet hätten, ohne daß solche hiedurch das Erbrecht des regierenden Hauses zweifelhaft zu machen, sich hätten beygehen lassen. Man müßte sich also gar nicht wundern, daß mit einer gleichen Feyerlichkeit Ferdinand I. die Regierung

gierung des Königreiches Böhmen angefangen hätte; und wie unnachtheilig dieses seinem Erbrechte gewesen seye, könnte man selbst in dem erkennen; weil die Böhmischen Stände, denen man doch diese Ausübungen so hoch und ihrem Wahlrechte so verdienstlich anrechnen will, sich im mindesten nicht geweigert hätten, Ferdinanden II. dem Gemahl dieser einzigen Erzprinzeßinn als ihren rechtmäßigen Erb- und Oberherrn zu erkennen, und ihm und seinen Abkömmlingen, so wie dem Uladislaus und denen anderen Königen geschehen war, den Erbhuldigungseid in eben dem Innhalte und Verstande zu leisten *): ja es hätten die Stände selbst, um diesen ihren Schritt zu vertheidigen, sich zu dem Ende auf die Verfügungen des Uladislaus gegründet, welcher die Thronfolge in dem Königreich Böhmen, als seinem Erbreiche, kraft des Erbrechtsgesetzes geordnet hatte. — Aus welchem allen man deutlich überzeuget würde, daß Ferdinand I. als der erste Oesterreichische Erwerber des Königreichs Böhmen, dieses Recht erblich besessen hätte, und aus welchem Grunde könnte demnach Ferdinand II. der nichts anders, als die Person des ersten Oesterreichischen Erwerbers vorstellte, und in dessen Rechte eintratt, von der erblichen Thronfolge ausgeschlossen werden? Die Antwort entwickle sich von selbsten, und man würde erkennen, daß die Böhmischen Stände kein Recht hatten Friedrichen V. von der Pfalz als König auszuruffen.

Bis hieher habe ich die Gründe der beeden Theile ausgeführet: und um nun über diese vor-

*) Goldast in Beyl. pag. 259. 260.

ausgesetzte ertheilte Meynungen ein unpartheyisches Urtheil zu fällen; so dünkts mich, daß man sehr leicht einsehen wird, daß das von denen Böhmischen Reichsständen ausgeübte Wahlrecht von keiner so geringen Bedeutung sey, als man vorgiebet. Entweder muß man alle Sinne verloren haben, wenn man denen eigenen Bekänntnissen der Könige von Böhmen aus dem Oesterreichischen Stamme allen Glauben abspricht; oder man muß von dieser Ausschweifung auf eine noch grössere verfallen, und diesen Prinzen zumuthen, daß solche selbst einmal nicht diejenigen Rechte einsahen, welche sie auf den Böhmischen Thron erhoben hatten.

Wenn die Böhmischen Stände bey der Wahl eines Königs auf das Erbrecht bestanden, und den Gemahl derjenigen Prinzessinn, welche die letzte Abkömmling des Regentenstammes ward, zum König wählten; so muß man diese Aufmerksamkeit hauptsächlich der Neigung zurechnen, welche eine Nation jederzeit gegen den Rest eines Hauses heget, das sich durch ein gelindes Regiment bey dem Volke beliebt gemacht hat. Selbst die Vernunft und die Natur redet hier, und es scheinet dieses eine so reine Wahrheit zu seyn, daß man diese zwischen dem Volke und ihren Regenten herrschende Simpathie unmöglich zweydeutig machen kan.

Man kan also diesen Satz in Ansehung der Böhmischen Reichsfolge mit gutem Gewissen als einen Grund der Empfehlungen vorbringen, denen diejenige, so diese Krone über ihre Mitwerber davon getragen, fast allezeit dem Beytritt der Stände und ihre erfolgte Wahl zu verdanken haben.

Wenn man demnach bekennet, daß dieses alte Herkommen denen Böhmischen Reichsständen zur

Richt-

Richtschnur diente, und die Beyspiele, da solches bey Abgang des männlichen Regentenstammes sehr genau in Obacht genommen worden, nicht muthwillig zu läugnen begehret; so muß man gestehen, daß, soviel die Kronfolge betrift, dieses Reich nach erloschenen männlichen Regentenstamm nichts minder als absolute erblich betrachtet werden kan.

Da nun dieses ist, und das Folgerecht Ferdinand I. als ersten Oesterreichischen Erwerber der Krone Böhmen von der Einstimmung der Stände ganz deutlich abgehangen hat; so mögen die vermeinten Vertheidiger des Erbrechtes nur immerhin das Gegentheil behaupten, denn derjenige, welcher ein Quintgen gesunde Vernunft besitzet, muß sich von dem entgegengesetzten Satz überführen, nnd also einraumen;

> daß Ferdinand II. welchen man mit Ferdinand I. als eine und die nämliche Person betrachten muß, bey dieser Bewandniß der Sache, der Thronfolge in so weit fähig war *), als er die Grundverfassung des Böhmischen Reiches völlig über den Haufen werfen zu wollen, dadurch nicht vermuthen ließ.

Hier-

*) Ich ersuche meine Leser um diejenige Unpartheylichkeit, welche einem rechtschaffenen Manne wohl anstehet; und ich bitte solche daher, daß sie sehr genau bemerken mögten, daß von Ferdinand I. an, alle Oesterreichische Prinzen durch die Wahl auf dem Böhmischen Thron gesetzet worden. Hätten wir nur ein einzelnes Beyspiel; so könnte es als ein Soloecismus politicus gelten; aber eine ganze Reihe, da muß man die sogenannte probationem diabolicam führen, um solche actus zu verwerfen! --

Hierbey ist aber nun zu erinnern, daß man zur Zeit Ferdinand II. Eingriffe in die Grundgesetze dieses Reiches gethan und in vielen Stüken dem Volke die gerechtesten Ursachen, das Oesterreichische Regiment,*) zu verabscheuen, wirklich gegeben hatte, daher auch, da man Oesterreichischer Seits, den mit denen Ständen bey der Erlangung der Oberherrschaft geschlossenen Vertrag gewissermassen gebrochen, und nach denen Grundgesetzen zu regieren unterlassen hat, die Pflicht der Stände es erforderte, um die Religion die Verfassung und die Ruhe des Vaterlandes zu erhalten, andere Maasregeln zu ergreifen.

Will man diesem Schlusse eine vernünftige Auslegung geben; so wird es dahin auslaufen, daß in gemischten Regierungsverfassungen, wo die vollkommene Monarchie mittelst der Wahl und denen damals bestättigten Grundgesetzen, durch den zwischen dem Könige und denen Ständen geschlossenen Vertrag in gewisse Schranken eingegränzet ist, die Reichsstände im Falle der Verletzung der Grundgesetze dem Folgerechte eine neue Einrichtung geben und in diesem Stücke alle nöthige befundene Verordnungen machen können;

Folg-

*) Freylich muß man alle die schwarzen Thaten, von welchen die Böhmische Geschichte uns Proben liefert, nicht dem Eigensinne dieses Regenten platterdings allein zuschreiben. Nein! er ließ sich durch seine Gemüthsart mit fortziehen und hielt sich aus Erkenntlichkeit gegen die gleißnerische Treue seiner unwürdigen Diener verbunden, jene Minister zu beschützen, welche als verworfene Sclaven ihres Ehrgeitzes und ihrer bösen Neigung sich mit Fleiß vorsetzten, das Volk zu verrathen und die verwegensten Streiche unter dem Deckmantel des göttlichen Königsrechts zu unternehmen.

Folglich darf man entscheiden; daß die Böhmischen Reichsstände damals*) mit Rechte zu einer neuen Wahl schreiten konnten.

Wenigstens folget hieraus:

daß

der erwählte Friedrich V. Churfürst von der Pfalz seiner Seits rechtmäßiger Weise den böhmischen Thron bestiegen hat.

Ich glaube, daß ich wider die mir vorgesetzte Unpartheylichkeit handelte, wenn ich meine Leser diese beyde Meynungen zu vergleichen nicht ersuchte. Ich weiß, daß selbe mit denenjenigen Schriftstellern, welche die gerechte Sache Friedrichs V. ohne Vorurtheil zu vertheidigen über sich genommen haben, übereinstimmen müssen: daß

gesetzt die böhmischen Reichsstände hätten ihre Rechte in diesem Falle auch wirklich misbrauchet und daß man daher die Wahl Friedrich V. mit jener des interim Königs Georg Podiebrad in eine Vergleichung brinngen, folglich ihn auch nur wie einen interim König betrachten könnte; daß, sage ich also, man Friedrich V. diesen ohne seine Schuld oder Anreizung begangenen Misbrauch weder aufbürden, noch als ein Verbrechen anrechnen kan: weil er das Regiment in solang nur interim zu verwalten schien, bis die Klagen des

*) Damals! — Denn jetzt, seitdeme das Erzhauß Oesterreich das Königreich Böhmen nach der Verjagung des erwählten Friedrich V. von der Pfalz mit Gewalt der Waffen erobert und jure belli gleichsam besitzet, so scheinet es, daß diese Vorrechte eingegangen sind. Siehe Balbin. P. I. N. XCVIII. & XCIX. pag. 138-142.

des Volkes und die ungerechten Eingriffe der vorigen Regierung von ihm und denen Ständen untersucht waren und das Urtheil gefället worden.

Diesen Weg hat nun der neuerwählte Friedrich V. eingeschlagen, den Antrag der Stände nicht eher gebilliget, als bis er von ihren Beschwerden *) einen allgemeinen Begrif erhalten, und sich dadurch zu einen gesetzmässigen Besitzer des Königreichs Böhmen gemacht.

Ungeachtet, dessen aber ist es eine bekannte Wahrheit, daß man Oesterreichischer Seits, sich mit den Waffen in der Hand, meldete um diese Erbschaft zu relamiren, und weil man stärker als Friedrich V. war, so mußte er nothwendig das Kürzere ziehen, und da er seine Ansprüche mit keiner grössern Gewalt unterstützen konnte; so wurde er aus dem erhaltenen Besitz dieses Reiches wieder geworfen.

Ich will hier nicht untersuchen, ob Friedrichen V. durch diese Verjagung nicht zu viel geschehen ist, denn dieser Vorfall gründet sich hauptsächlich auf das Recht des Krieges: sondern ich werde

*) Man lese nur die einzigen Gravamina welche von Fürsten und Ständen des Herzogthums Schlesien dem neuerwählten Friedrich V. im Jahr 1620 vorgetragen worden. Umsonst hatten sie schon unter denen Kaisern und Königen von Böhmen Ferdinanden, Maximilianen, Rudolphen und Matthias Klage geführet; es war alles, wie ihre Ausdrücke lauten, sonder Zweifel aus Verursachung der bösen schädlichen Räthe unausgemacht geblieben. — Ein sehr wichtiger Beweiß, daß die offenbare Noth und Wohlfarth Friedrich V. zur Aufrechthaltung der Gerechtigkeit auf den Böhmischen Thron erhoben hatten!

werde von denenjenigen Druckungen reden, die er sich dadurch zugezogen hatte.

Nicht genug daß Friedrich V. aus Böhmen vertrieben ward, er wurde sogar auch vollends seiner eigenthümlichen Staaten beraubet. Denn am 22ten Jan. 1622. erfolgte seine Achtserklärung, welche Kaiser Ferdinand II. ohne denen Vorstellungen der Churfürsten von Brandenburg und Sachsen Gehör zu geben, eigenmächtiger Weise erkannt hatte; und Friedrich V. ward dadurch seiner Würden und Länder entsetzet.

Nun kömmt es auf die Frage an, ob Friedrich V. diese Straffe auch wirklich verdiente?

Hierauf nun zu antworten: so bezeugen alle unpartheyische Publicisten, daß dieses Verfahren wider das Pfalzgräfliche Hauß sehr widerrechtlich gewesen sey.

Es ist klar, daß die Böhmischen Reichsstände im Grunde nicht soviel Unrecht hatten, als man vorwendet, und Kaiser Ferdinand II. gebrauchte sich in seiner eigenen Sache einer Gerichtsbarkeit, welche gerade der goldenen Bulle als dem Grundgesetze des Römischen Reiches entsprach: denn Churfürst Friedrich V. von der Pfalz ward von keinem regelmässigen und vollständigen Reichstage verhöret und gerichtet.

Wahr ist die Vermuthung, daß man diesen Reichstag deswegen vermied; weil man sicher sich überzeugte, daß in einer solchen Versammlung die Pfalzgräfliche Sache ein ganz anderes Aussehen würde bekommen und ein anderes Urtheil erhalten. Man mußte also dieser Erfolge vorbeugen!

Dieses vorausgesetzet, will ich wieder zur Geschichte des gedachten Pfalzgrafens zurückkehren.

Der Herzog Maximilian I. von Baiern hatte, wie ich schon oben erwähnte, das meiste zu den Siegen des Kaisers beygetragen, und es war also auch an ihm die vorzüglichste Reihe dafür belohnt zu werden.

Der Herzog hatte 13. Millionen Gulden am Kriegesaufwand mit Kaiser Ferdinand II. verglichen *) und ein förmliches Unterpfandsrecht auf das Land ob der Ens oder Oberösterreich dadurch erhalten.

So wenig nun der Herzog dieser Schadloshaltung entsagen wollte; so wenig ward es dem Kaiser anständig, die Kosten des geführten Krieges seinem Erzhause aufbürden zu lassen.

Alle Schadloshaltungen, welche auf die Rechnungen eines anderen geschehen können, sind wenigstens denen contrahirenden und auf diese Art sich abfindenden Theilen sehr angenehm. — Und welche Gelegenheit konnte hierzu erwünschter seyn, als die, welche sich nach der Achtserklärung Pfalzgrafen Friedrich V. zeigte.

Der Kaiser Ferdinand II. machte also den Anfang durch die am 25ten Febr. 1623. dem Hause Baiern ertheilte feyerliche Belehnung über die alte oder die sogenannte Pfälzische Churwürde und Erztruchsessenamt, welches Kaiser Carl IV. mit Ausschluß der Baierischen Alternation der Rudolphinischen Linie allein zuerkannt hatte, einen Theil der Erkenntlichkeit gegen den Herzog Maximilian I. zu entrichten.

Nun blieb Kaiserlicher Seits nur noch übrig, das Land ob der Ens von der Hypotheck zu entledigen, und zu dieser Absicht bestimmte Kaiser Ferdinand

*) Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Abtheil. IV. Abs. 1. S. 698.

dinand die obere Pfalz nebst der Grafschaft Cham: welche er dann auch vermittelst Contract von 22ten Feb. 1628. *) dem Churfürsten Maximilian I. von Baiern wirklich käuflich überließ.

Auf diese Art war das Schicksal des unglücklichen, aber in der That sehr fürtreflichen Pfalzgrafens geordnet: und in diesem verworfenen Zustande erlebte das unterdrückte Churpfälzische Hauß denjenigen Zeitpunct, der Deutschlande dem allgemeinen Frieden geben sollte.

Ich will diejenigen Zwistigkeiten nicht wiederholen, welche die Pfälzische Wiederherstellung und die Baierische Genugthuung und Handhabung bey den zu Oßnabrück und Münster entworfenen Friedens Puncten verursachete: denn ich darf nur den Verfasser der Erklärung zum Grunde legen.

Ich will also nur bemerken, daß dieser Anstand, in der Weise, als der vierte Artickel des Friedensinstruments ausweiset, gehoben worden.

Nun ist in demselben im Falle des Abganges der Wilhelminisch Baierischen Linie *) folgende Verfügung gemacht:

Wenn

*) Ebendaselbst S. 695. seq.

*) Quod si vero contigerit Lineam Guilhelmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, non modo Palatinatus superior, sed etiam Dignitas Electoralis, quae penes Bavariae Duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultanea investitura gavisuros redeat, octavo tunc Electoratu prorsus expungendo: Ita tamen Palatinatus superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat, *ut haeredibus allodialibus Electoris Bavariae actiones & Beneficia*, quo ipsis ibidem de jure competunt, reservata maneant. Oßnabr. Friedensschluß Art. IV. §. 9.

Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß der ganze Mannsstamm der Wilhelminischen Linie erloschen, der Pfalzgräfliche aber noch vorhanden wäre, so soll die obere Pfalz und die alte Churwürde, über welche selbe indessen die Mitbelehnschaft zu geniessen hätte, an diese wieder zurückfallen, die achte Chur aber gänzlich eingehen. Doch soll aber der Rückfall der Oberpfalz in der Maasse geschehen, daß den Allodialerben des Churfürstens von Baiern ihre Ansprüche und Rechtswohlthaten, die ihnen von Rechtswegen zustehen, darauf vorbehalten seyn sollen.

Der Fall ist nun vorhanden; der Mannsstamm der Wilhelminischen Baierischen Linie mit Maximilian III. letzten Churfürsten von Baiern erloschen; die Churwürde, das Erztruchsessenamt und die obere Pfalz an die Rudolphinische Pfalzgräfliche Linie zurückgefallen, und also müssen auch folglich, die denen Baierischen Allodialerben zustehende Rechtswohlthaten in Ausübung tretten.

Die vorbehaltene Ansprüche zielen hauptsächl. auf jene Umstände ab, durch welche die obere Pfalz an das Hause Baiern kam.

Dieses hat sich schon aus dem vorausgesetzten erkläret und diese Forderungen sind, wie ich gleich im Eingange dieser Abhandlung zeigte, jene 13. Millionen Gulden, um welche die obere Pfalz vermöge den am 4ten Merz 1628. geschlossenen vollständigen Kaufvrrtrag *) von Kaiser Ferdinand II. an den Churfürsten Maximilian I. von Baiern überlassen worden.

Diese

*) Lünigs deutsches Reichsarchiv. Part. special. Abtheil. VI. Abs. 1. S. 799.

Diese Schuldforderung ist demnach in die gehörige rechtliche Gültigkeit gesetzet; es kömmt also die Frage wieder darauf zurück:

Ob das Churhauß Pfalz selbe zu bezahlen schuldig?

Hier muß ich mich alles Zwanges entschütten, und ohne das geringste Bedenken, es sogleich verneinen.

Denn es ist eine überzeugende Wahrheit: daß dem Churfürst Friedrich V. von der Pfalz zu viel geschehen; weil derselbe durch die angenommene Böhmische Krone ausgeführtermaaßen keine solche That begangen hat, die denen Strafartickeln der goldenen Bulle fähig ist. Wo nun keine Uebertettung der Gesetze vorhanden, da ist auch keine Straffe zu erwarten.

Allein ich will es gelten lassen, daß der geächtete Pfalzgraf alle diese Druckungen wirklich verdienet, und sich gegen den Kaiser und das Reich der Felonie schuldig gemacht habe; so hat doch dieser Lehensfehler keinen Einfluß auf die übrigen unschuldigen Pfalzgräflichen Agnaten: denn Friedrichs V. Abkömmlinge sind bereits erloschen.

Hieraus siehet man, daß, wenn die sogenannte Heidelbergische Linie nicht erloschen wäre, man dieser allenfalls die Erstattung der 13. Millionen zumuthen könnte: ganz anders verhält es sich aber, da selbe bereits abgegangen, und das Pfalzgräfliche Haus Sulzbach die Succeßion der Untern- oder Rhein-Pfalz nach dem Lehenrechte ergriffen hat. — Kan ein Unschuldiger vor den Schuldigen wohl haften? oder kan man ihm nach den Regeln der gesunden Vernunft hierzu verpflichten?

Ich will näher tretten. Selbst der Westphälische Friedensschluß ist über diesen Punct nicht klar und lauter: und die denen Baierischen Allodialerben daselbst vorbehaltenen Actionen und Beneficien erstrecken sich in Ruckficht eines unschuldigen Pfalzgräflichen Erbnehmers auf nichts anders, als auf jene Besserungen und Forderungen, welche dem Allodialerben aus dem Lehen gebühren. — Es ist auch deswegen die Verzicht auf die Ober-Pfalz nicht so general, als man verwendet, und nur von dem Churfürsten Carl Ludwig von der Pfalz für sich, seine Erben und seine Brüder eingeschaltet worden. *) Schon damals bemerkte man diese auf die unschuldige Agnaten gerichtete Ausnahme, und warum sollen selbe jetzt eine Bürde und Last ertragen, die nur dem Lehensfehler angerechnet worden?

So unzweifelhaft und unstrittig es aber nun ist; daß

> das Churhaus Pfalz diese 13. Millionen zu bezahlen nicht schuldig seye;

eben so gegründet sind die Rechte der Baierischen Allodialerben.

> diese 13. Millionen zu verlangen, und die Ober-Pfalz bis zu derselben einzubehalten.

Wir wollen also noch diesen unaufgelößten Punct untersuchen.

Die

*) Viciſſim Dominus Carolus Ludovicus - - - ac in ſuper Palatinatui ſuperiori *pro ſe & heredibus ſuis*, *tum ipſe*, *tum ejus fratres*, donec ex Linea Guilhelmiana heredes ligitimi & maſculi ſuperfuerint, renuncient. Osnabr. Friedensschluß. Art. IV. §. 14.

Die Baierischen Allodialerben haben sich gar nicht um das Recht oder Unrecht zu bekümmern, welches dem Pfalzgräflichen Hause durch die Achtserklärung Pfalzgrafens Friedrich V. zugeflossen ist: sondern es halten sich selbe platterdings an die Stelle des Westphälischen Friedensschlusses, welche auf den zwischen Kaiser Ferdinand und Herzog Maximilian I. von Baiern geschlossenen Kauf- und Abtrettungsvertrag sich gründet.

In Rucksicht desselben gebühret ihnen die Erstattung der 13. Millionen, und ist ihnen zu dem Ende bis zur völligen Vergütigung derselben das Einbehaltungsrecht der Oberpfalz zugestanden.

Sie können sich daher an nichts anders, als an diese Hypotheck halten, und keinen andern Schuldner, als die Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie erkennen, weil an diese die Oberpfalz zurückfället.

Pfalzgräflicher Seits entgegen ist man in so weit zur Vergütigung dieser Schuldpost verpflichtet, als derselben Regreß an dem Schuldigem Dritten gerettet bleibet.

Dieser Regreß ist in dem oben bemerkten Kaufvertrag dem Baierischen Hause eingeräumet, und da die Pfalzgräfliche Linie in die Rechte desselben eintritt; so erwachet des Baierischen Stammes Schuldforderung der dreyzehen Millionen und Pfandrecht auf dem Lande ob der Ens, eben auf die Weise, als sel-

 be

be aufleben solten, wann Kaiser Ferdinand dem Herzoge Maximilian I. von Baiern in dem Besitz der Oberpfalz hätte nicht handhaben können.

Denn so wenig man Baierischer Seits die zu fordernde Kriegskosten verlieren konnte; eben so wenig kan der unschuldige Pfalzgräfliche Zweig, an welchem nach dem Lehenrechte die Oberpfalz zurückfället, dieses Lehen mit einer grösseren Beschwerde erhalten, als solches von dem ersten Pfälzischen Erwerber desselben getragen worden.

Nun ist es ausgemacht, daß diese 13 Millionen, welche auf der Oberpfalz haften, nicht ursprünglich auf derselben versichert gewesen. Der Lehensfehler Friedrich V. erstrecket sich nicht auf die übrigen Pfalzgräfliche Linien, weil sie keinen Theil, weder an seiner Empörung noch an seinen sogenannten Verbrechen wider den Kaiser und das Reich nahmen. Die Beschwerden, welche denen Abkömmlingen des geächteten Friedrich V. aufgebürdet worden, erstreckten sich folglich nicht auf jene, und die obere Pfalz muß in derjenigen Art an selbe zurückfallen, als sie vor dem Lehensfehler Friedrich V. an solche zurückgefallen wäre, denn sie können unmöglich für eine Forderung haften, welche sie weder was angehet, zu der sie weder ihre Einwilligung geben, noch eine Mitverschreibung leisteten.

Hieraus und schlüßlichen fliesset, daß Churpfalz im geringsten nicht schuldig ist

jene

jene auf die Oberpfalz versicherte 13. Millionen denen Baierischen Allodialerben zu erstatten;

es seye dann, daß selbes zur Schadloshaltung das Einbehaltungsrecht an dem Land ob der Ens oder Oberoestereich in die Ausübung bringen darf: welches man Oesterreichischer Seits um so weniger verhindern kan, indem Kaiser **Ferdinand** sich ausdrücklich hinzu verpflichtet hat.

Denn so sehr dieser Kaiser verbunden war, den Herzoge **Maximilian** I. von Baiern in dem Besitz der Oberpfalz entweder zu handhaben oder, woferne er dieser Gewährleistung zu erfüllen nicht vermöchte, demselben das nutznießliche Pfandrecht in dem Land, ob der Ens wieder abzutretten und in solchem auf Abgang des **Wilhelminisch**-**Baierischen** Mannsstammes denen **Baierischen** Allodialerben ihre Schadloshaltung zu versichern; eben so sehr ward es dieses Kaisers seine Obliegenheit denen unschuldigen Zweigen der **Rudolphinisch** Pfalzgräflichen Linie ihre Succession im Falle des eröffnenden Reichsmannlehen der Oberpfalz in der Maasse zu beschützen, als es die Lehenrechte erfordern. *)

So

*) Diese sind klar: der Lehensfehler erstrecket sich auf den die Felonie begangenen Zweig. Die übrigen unschuldigen Agnaten können dadurch in denen Rechten nicht beeinträchtiget werden, welche sie nicht dem verbrechenden Theil zu verdanken, sondern mit diesem in der Abstammung vom ersten Stifter ihrer Linie und dieser vom ersten Erwerber des ganzen Stammlehens herzuleiten haben.

So unbillig es also wäre, denen Baierischen Allodialerben die Vergütung dieser 13. Millionen zu entziehen; eben so, und noch unbilliger wäre es dem unschuldigen Pfalzgräflichen Zweige diese durch und aus dem Lehensfehler bedungene Erstattung aufzulegen. — Es bleibt demnach nichts übrig, als daß die erste Hypotheck, welche dem Hause Baiern in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens bestimmet ward, wieder in Ausübung trette, dem Churhause Pfalz als Herzoge von Ober- und Nieder-Baiern übertragen und von solchem die Baierischen Allodialerben befriediget werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründliche Ausführung, daß die Herzogthümer Ober- und Nierderbaiern ohne Verletzung der Freiheitsbriefe und der hierüber erfolgten Kaiserlichen Confirmationen nicht zertrennet werden können

Leipzig 1778

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 269
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11281838-7
VD18 11434252-005